Bundesgesetzblatt [°]

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1986

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 86	Verordnung über die Berufsausbildung zum Gießereimechaniker und zum Verfahrensmechaniker/zur Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie (Gießerei- und Verfahrensmechaniker-Ausbildungsverordnung – GießVerfMAusbV)	633
28. 4. 86	Siebente Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung	688
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	692
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	693

Verordnung

über die Berufsausbildung zum Gießereimechaniker und zum Verfahrensmechaniker/zur Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie (Gießerei- und Verfahrensmechaniker-Ausbildungsverordnung – GießVerfMAusbV) *)

Vom 24. April 1986

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

Gießereimechaniker und

Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie

werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

- (1) Die Ausbildung im Ausbildungsberuf Gießereimechaniker dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen
- 1. Handformguß,
- *) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- Maschinenformguß und
- 3. Druck- und Kokillenguß

gewählt werden.

- (2) Die Ausbildung im Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hüttenund Halbzeugindustrie dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen
- 1. Eisen- und Stahl-Metallurgie,
- 2. Stahl-Umformung,
- 3. Nichteisen-Metallurgie und
- 4. Nichteisenmetall-Umformung

gewählt werden.

(3) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betrieb-

liche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild für den Gießereimechaniker

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Nummern 1 bis 20 mit den Nummern 1 bis 20 des § 5 Abs. 1 übereinstimmen:
- 1. Berufsbildung,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- 4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- Werk- und Hilfsstoffe sowie wichtige Verarbeitungsverfahren,
- Handhaben und Warten von Arbeits- und Betriebsmitteln.
- 7. Anwenden von Informationstechniken.
- 8. Planen, Kontrollieren und Bewerten,
- 9. Prüfen,
- 10. Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
- 11. Einspannen, Aufspannen und Ausrichten,
- 12. Manuelles Spanen,
- 13. Maschinelles Spanen,
- 14. Scherschneiden,
- 15. Umformen,
- 16. Fügen,
- 17. Löten,
- 18. Gasschmelzschweißen und Brennschneiden,
- 19. Lichtbogenhandschweißen,
- 20. Metallische Werkstoffe, Wärmebehandlung,
- 21. Grundtechniken des Formens, Schmelzens und Gießens,
- 22. Schmelztechnik,
- 23. Schmelz- und Warmhalteanlagen,
- 24. Form- und Gießwerkzeuge,
- 25. Anschnitt- und Speisertechnik,
- 26. Herstellungsverfahren, Stofffluß, Produktionssteuerung einschließlich Datenverarbeitung,
- 27. maschinelle Kernformverfahren,
- 28. Gießen,
- 29. Gußstücknachbehandlung,
- 30. Gußkontrolle, Fehlererkennung und Fehlervermeidung,
- 31. Werkstoffprüfung,
- 32. Grundlagen der Instandhaltung von Produktionsanlagen.

- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. in der Fachrichtung Handformguß:
 - a) fachrichtungsspezifischer Arbeitsschutz,
 - b) Formstoffe für Formen und Kerne,
 - c) Herstellen von Formen,
 - d) Herstellen von Kernen,
 - e) maschinelle Formverfahren mit mechanischer Verdichtung für tongebundene Formsande,
 - f) Formverfahren mit chemischer und physikalischer Verfestigung,
 - g) Gießen;
- 2. in der Fachrichtung Maschinenformguß:
 - a) fachrichtungsspezifischer Arbeitsschutz,
 - b) Formstoffe für Formen und Kerne,
 - c) Anwenden und Vertiefen der Grundtechniken des Formens und Gießens,
 - d) maschinelle Formverfahren mit mechanischer Verdichtung für tongebundene Formsande,
 - e) Formverfahren mit chemischer und physikalischer Verfestigung.
 - f) maschinelle Kernformverfahren.
 - g) Grundlagen des Betreibens von Produktionsanlagen,
 - h) Bedienen und Überwachen von Produktionsanlagen;
- 3. in der Fachrichtung Druck- und Kokillenguß:
 - a) fachrichtungsspezifischer Arbeitsschutz,
 - b) Herstellen von Gußstücken in Kokillen- und Druckgießmaschinen,
 - c) Grundlagen des Betreibens von Produktionsanlagen,
 - d) Bedienen und Überwachen von Produktionsanlagen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild für den Verfahrensmechaniker/ für die Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Nummern 1 bis 20 mit den Nummern 1 bis 20 des § 4 Abs. 1 übereinstimmen:
- 1. Berufsbildung,
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriehes
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 5. Werk- und Hilfsstoffe sowie wichtige Verarbeitungsverfahren,

- Handhaben und Warten von Arbeits- und Betriebsmitteln,
- 7. Anwenden von Informationstechniken,
- 8. Planen, Kontrollieren und Bewerten,
- 9. Prüfen,
- 10. Anreißen, Körnen, Kennzeichnen.
- 11. Einspannen, Aufspannen und Ausrichten,
- 12. Manuelles Spanen,
- 13. Maschinelles Spanen,
- 14. Scherschneiden,
- 15. Umformen,
- 16. Fügen,
- 17. Löten.
- 18. Gasschmelzschweißen und Brennschneiden,
- 19. Lichtbogenhandschweißen.
- 20. Metallische Werkstoffe, Wärmebehandlung,
- Grundtechniken der Metallurgie und der Umformung,
- 22. Werkstoffprüfung,
- Stofffluß, Produktions- und Prozeßsteuerung einschließlich Datenverarbeitung,
- 24. Grundlagen des Betreibens und der Instandhaltung von Produktionsanlagen,
- 25. Instandhaltung von Produktionsmitteln.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. in der Fachrichtung Eisen- und Stahl-Metallurgie:
 - a) fachrichtungsspezifischer Arbeitsschutz,
 - b) Aufbereitung und Lagerung der Einsatzstoffe,
 - c) Produktionsverfahren und -anlagen,
 - d) Urformen,
 - e) Instandhaltung von Produktionsanlagen;
- 2. in der Fachrichtung Stahl-Umformung:
 - a) fachrichtungsspezifischer Arbeitsschutz,
 - b) Vorbereitung und Lagerung des Vormaterials,
 - c) Fertigungsverfahren, -anlagen und Werkzeuge,
 - d) Erzeugnisse und Qualitätssicherung,
 - e) Instandhaltung von Fertigungsanlagen;
- 3. in der Fachrichtung Nichteisen-Metallurgie:
 - a) fachrichtungsspezifischer Arbeitsschutz,
 - b) Probenahme,
 - c) Aufbereitung und Lagerung der Einsatzstoffe,
 - d) Hüttenbetrieb,
 - e) feuerfeste Baustoffe,
 - f) elektrometallurgische Anlagen,
 - g) Metall-Raffination und Vergießen der Metalle;
- 4. in der Fachrichtung Nichteisenmetall-Umformung:
 - a) fachrichtungsspezifischer Arbeitsschutz,

- b) Vorbereitung des Vormaterials,
- c) Fertigungsverfahren, -anlagen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse und Qualitätssicherung,
- e) Instandhaltung von Fertigungsanlagen.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach den in der Anlage 1 und die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse nach den in der Anlage 2 für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Endedes zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich für den Gießereimechaniker auf die in Anlage 1, Abschnitt I und Abschnitt II laufende Nummern 1 bis 8, für den Verfahrensmechaniker/die Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie auf die in Anlage 2, Abschnitt I und Abschnitt II laufende Nummern 1 bis 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen, bei dem mindestens die folgenden Fertigkeiten nachzuweisen sind:
- 1. Manuelles Spanen,
- 2. Bohren,
- 3. Scherschneiden.

- 4. Biegen,
- 5. Herstellen von Schraub-, Rohr- und Schlauchverbindungen,
- 6. Brennschneiden,
- 7. Schmelzschweißen.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- 1. im Ausbildungsberuf Gießereimechaniker:
 - a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - Werk- und Hilfsstoffe sowie wichtige Verarbeitungsverfahren,
 - c) lösbare und unlösbare Verbindungen,
 - d) Lesen technischer Zeichnungen und Tabellen,
 - e) fachbezogene Prozent- und Mischungsrechnungen.
 - f) metallische Werkstoffe, Wärmebehandlung,
 - g) Grundtechniken des Formens, Schmelzens, Gießens,
 - h) Schmelztechnik.
 - i) Form- und Gießwerkzeuge;
- im Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie:
 - a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Werk- und Hilfsstoffe sowie wichtige Verarbeitungsverfahren,
 - c) lösbare und unlösbare Verbindungen,
 - d) Lesen technischer Zeichnungen und Tabellen,
 - e) fachbezogene Prozent- und Mischungsrechnungen,
 - f) metallische Werkstoffe, Wärmebehandlung,
 - g) Grundtechniken der Metallurgie und der Umformung.
 - h) Werkstoffprüfung,
 - i) Stofffluß, Produktions- und Prozeßsteuerung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Gleßereimechaniker

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 13 Stunden in der Fachrichtung Handformguß drei Arbeitsproben, in der Fachrichtung Maschinenformguß fünf Arbeitsproben und in der Fachrichtung Druck- und Kokillenguß vier Arbeitsproben durchführen. Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Anlagen, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen. Als Arbeitsproben kommen inbesondere in Betracht:
- 1. in der Fachrichtung Handformguß:
 - a) in höchstens einer Stunde verschiedene typische Gußfehler an Gußstücken aus üblichen Werkstoffen erkennen sowie Fehlerursachen und Maßnahmen zur Gußfehlervermeidung nennen;
 - b) in höchstens drei Stunden Gießfertigmachen einer Form durch Einlegen von Kernen, Zulegen der Form, Belasten sowie Abgießen und Ausleeren;
 - c) in höchstens neun Stunden eine mehrteilige Form nach Zeichnung und Modellen sowie die dazugehörenden Kerne im Kernkasten auch unter Verwendung von Schablonen von Hand herstellen. Dabei sollen Losteile und erforderlichenfalls Ballen berücksichtigt werden.

Innerhalb der Fertigkeitsprüfung sollen die Arbeitsproben nach Buchstabe a mit 10 vom Hundert, nach Buchstabe b mit 30 vom Hundert und nach Buchstabe c mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

- 2. in der Fachrichtung Maschinenformguß:
 - a) in höchstens einer Stunde verschiedene typische Gußfehler an Gußstücken aus üblichen Werkstoffen erkennen sowie Fehlerursachen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gußfehlern nennen;
 - b) in höchstens drei Stunden Gießfertigmachen einer Form durch Einlegen von Kernen, Zulegen der Form, Belasten sowie Abgießen und Ausleeren:
 - c) in höchstens vier Stunden Instandsetzungsarbeiten, insbesondere durch Fügen, einschließlich der Vorbereitungs- und Kontrolltätigkeiten, durchführen.
 - d) in höchstens zwei Stunden eine pneumatische oder hydraulische Steuerung aufbauen sowie an einer vorgegebenen pneumatischen oder hydraulischen Steuerung Fehler suchen und beseitigen;
 - e) in höchstens drei Stunden mindestens zwei gleiche Formen mit mehr als einem Kern auf Formmaschinen mit Auf- und Abrüsten der Maschine einschließlich der erforderlichen Kerne herstellen.

Innerhalb der Fertigkeitsprüfung sollen die Arbeitsproben nach Buchstabe a mit 10 vom Hundert, nach Buchstabe b mit 30 vom Hundert und nach Buchstabe c bis e mit jeweils 20 vom Hundert gewichtet werden.

- 3. in der Fachrichtung Druck- und Kokillenguß:
 - a) in höchstens einer Stunde verschiedene typische Gußfehler an Gußstücken aus üblichen Werkstoffen erkennen sowie Fehlerursachen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gußfehlern nennen;

- b) in höchstens vier Stunden Instandsetzungsarbeiten, insbesondere durch Fügen, einschließlich der Vorbereitungs- und Kontrolltätigkeiten, durchführen;
- c) in höchstens zwei Stunden eine pneumatische oder hydraulische Steuerung aufbauen sowie an einer vorgegebenen pneumatischen oder hydraulischen Steuerung Fehler suchen und beseitigen;
- d) in höchstens sechs Stunden Gußstücke in Dauerformen herstellen. Dabei ist eine Dauerform nach Unterlagen mit allen benötigten Einzelteilen betriebsfertig aufzubauen. Die aufgerüstete Gießanlage soll nach Plan eingestellt sowie die Funktion der Gießmaschine/-einrichtung, der Zusatzeinrichtungen und die Formtemperierung überprüft werden. Die Produktion ist einzuleiten, zu überwachen und die Sichtkontrolle an Gußstükken durchzuführen.

Innerhalb der Fertigkeitsprüfung sollen die Arbeitsproben nach Buchstabe a mit 10 vom Hundert, nach Buchstaben b und c mit jeweils 20 vom Hundert und nach Buchstabe d mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Informationstechniken sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) für die Kenntnisse nach § 4 Abs. 1:
 - aa) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) lösbare und unlösbare Verbindungen,
 - cc) metallische Werkstoffe,
 - dd) Wärmebehandlung,
 - ee) Schmelztechnik,
 - ff) Schmelz- und Warmhalteanlagen,
 - gg) Form- und Gießwerkzeuge,
 - hh) Anschnitt- und Speisertechnik,
 - ii) Herstellen von Gußstücken,
 - kk) Produktionssteuerung und -überwachung einschließlich Datenverarbeitung,
 - II) maschinelle Kernformverfahren,
 - mm) Gießen,
 - nn) Gußstücknachbehandlung,
 - oo) Gußkontrolle, Fehlererkennung und -vermeidung,
 - pp) Werkstoffprüfung,
 - qq) Instandhalten von Werkzeugen und Einrichtungen;
 - b) in der Fachrichtung Handformguß:
 - aa) Formstoffe für Formen und Kerne.
 - bb) maschinelle Formverfahren mit mechanischer Verdichtung für tongebundene Formsande,

- cc) Formverfahren mit chemischer und physikalischer Verfestigung;
- c) in der Fachrichtung Maschinenformguß:
 - aa) Formstoffe für Formen und Kerne,
 - bb) maschinelle Formverfahren mit mechanischer Verdichtung für tongebundene Formsande,
 - Formverfahren mit chemischer und physikalischer Verfestigung,
 - dd) Herstellen von Gußstücken in Dauerformen,
 - ee) Pneumatik und Hydraulik,
 - ff) Elektrotechnik,
 - gg) Messen und Steuern,
 - hh) Bedienen und Überwachen von Produktionsanlagen;
- d) in der Fachrichtung Druck- und Kokillenguß:
 - aa) Herstellen von Gußstücken in Dauerformen,
 - bb) Pneumatik und Hydraulik,
 - cc) Elektrotechnik,
 - dd) Messen und Steuern,
 - ee) Bedienen und Überwachen von Produktionsanlagen;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Längen, Flächen, Volumina, Massen,
 - b) Schwindmaße,
 - c) Kräfte, Momente, Drücke,
 - d) Festigkeiten,
 - e) Gießdruck, Auftrieb,
 - f) Gießgeschwindigkeit,
 - g) elektrische und mechanische Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad,
 - h) Wärmemengen,
 - i) Mischungen,
 - k) Gattierungen,
 - I) Arbeitszeit, Lohn, Kosten.

Die Berechnungen sollen auf der Grundlage konkreter Beispiele aus der Praxis des Gießereimechanikers erfolgen.

- 3. im Prüfungsfach Informationstechniken:
 - a) Lesen von Teil- und Gesamtzeichnungen, Schaltplänen,
 - b) Anfertigen von Skizzen, Diagrammen und Plänen;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsfach Technologie

120 Minuten,

im Prüfungsfach Technische Mathematik

90 Minuten,

3. im Prüfungsfach Informationstechniken

90 Minuten,

 im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwölf Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Anlagen, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
- in höchstens drei Stunden Instandhaltungsarbeiten an Anlagen, insbesondere durch Warten und Inspizieren, durchführen;
- in höchstens drei Stunden Instandsetzungsarbeiten, insbesondere durch Fügen, einschließlich der Vorbereitungs- und Kontrolltätigkeiten, durchführen;
- 3. in höchstens sechs Stunden unter Berücksichtigung der gewählten Fachrichtung eine oder mehrere Aufgaben aus einem Produktionsprozeß selbständig lösen. Die Aufgabenstellung soll das Vorbereiten oder Planen, das Durchführen oder Steuern und das Kontrollieren der Ergebnisse unter Berücksichtigung von Stofffluß, Produktions- und Prozeßsteuerung berücksichtigen.

Innerhalb der Fertigkeitsprüfung sollen die Arbeitsproben nach Nummern 1 und 2 mit jeweils 20 vom Hundert und nach Nummer 3 mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathe-

matik, Informationstechniken sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) für die Kenntnisse nach § 5 Abs. 1:
 - aa) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) Fügen,
 - cc) Werkstoffe, Wärmebehandlung,
 - dd) Werkstoffprüfung,
 - ee) Stofffluß, Produktions- und Prozeßsteuerung einschließlich Datenverarbeitung,
 - ff) Grundlagen des Betreibens und der Instandhaltung von Produktionsanlagen,
 - gg) Instandhaltung von Produktionsmitteln;
 - b) in der Fachrichtung Eisen- und Stahl-Metallurgie:
 - aa) Einsatzstoffe, Zuschläge und Zusätze für die Roheisen- und Stahlerzeugung,
 - bb) Verfahren und Anlagen zur Vor- und Aufbereitung der Einsatzstoffe,
 - cc) Anlagen und Zusatzeinrichtungen für die Roheisen- und Stahlerzeugung,
 - dd) Gangart und Zuschläge,
 - ee) Brennstoffe und Reduktionsmittel für die Roheisenerzeugung,
 - ff) Sauerstoff im metallurgischen Prozeß,
 - gg) Reaktionen im Hochofen,
 - hh) Durchgang,
 - ii) Roheisenanalyse und Roheisentemperatur,
 - kk) Reaktionen beim Frischvorgang,
 - Stahlentschwefelung,
 - mm) Pfannenmetallurgie,
 - nn) Verfahren und Anlagen zum Vergießen von Schmelz,
 - oo) Gieß- und Erstarrungsvorgänge, beruhigter und unberuhigter Stahl,
 - pp) Gießfehler und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung,
 - qq) Störungen in Verfahrensabläufen und Störungsursachen,
 - rr) Haupt- und Nebenprodukte, feuerfeste Baustoffe;
 - c) in der Fachrichtung Stahl-Umformung:
 - aa) Arten des Vormaterials,
 - bb) Fehler am Vormaterial,
 - cc) Vorgänge beim Umformen,
 - dd) Verfahren für das Walzen, Strangpressen, Schmieden und Ziehen,
 - ee) Anlagen für das Walzen oder Strangpressen oder Schmieden oder Ziehen,

- ff) Werkzeuge für das Walzen oder Strangpressen oder Schmieden oder Ziehen,
- gg) Arten, Aufgaben und Funktionen von Ofenanlagen zum Wärmen und für die Wärmebehandlung.
- hh) Fertigungsablauf,
- Fertigstellen der Erzeugnisse,
- kk) Arten der Oberflächenbehandlung,
- Stahlsorten und ihre Eigenschaften für die Umformung,
- mm) genormte Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen der Erzeugnisse,
- nn) Maßnahmen für die Qualitätssicherung,
- oo) Arten und Ursachen von Fehlern und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung,
- pp) Methoden und Maßnahmen der Instandhaltung von Fertigungsanlagen;
- d) in der Fachrichtung Nichteisen-Metallurgie:
 - aa) Probenahme,
 - bb) Einsatzstoffe,
 - cc) Verfahren und Anlagen zur Vor- und Aufbereitung der Einsatzstoffe,
 - dd) Mischungen,
 - ee) Reduktion und Zuschläge,
 - ff) Brennstoffe und Temperaturen,
 - gg) Funktion und Wirkungsweise der Anlagen des Hüttenbetriebes,
 - hh) feuerfeste Baustoffe,
 - Grundbegriffe der elektrolytischen Metallabscheide,
 - kk) elektrometallurgische Anlagen, Verfahren und Produktion,
 - II) · Raffinationseinsatzstoffe und -vorgänge,
 - mm) Raffinationsanlagen und -verfahren,
 - nn) Vergießverfahren und -aggregate,
 - oo) Gießfehler und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung.
 - pp) Produkte und ihre Weiterverarbeitung,
 - gg) Rückstände und ihre Weiterverwendung.
 - rr) chemische Vorgänge im Produktionsablauf,
 - ss) Regelgrößen, Fehler und Störungen im Produktionsablauf;
- e) in der Fachrichtung Nichteisenmetall-Umformung:
 - aa) Arten des Vormaterials,
 - bb) Fehler am Vormaterial.
 - cc) Vorgänge beim Umformen,
 - dd) Verfahren für das Walzen, Strangpressen, Schmieden und Ziehen,
 - ee) Anlagen für das Walzen oder Strangpressen oder Schmieden oder Ziehen,

- ff) Werkzeuge für das Walzen oder Strangpressen oder Schmieden oder Ziehen,
- gg) Arten, Aufgaben und Funktionen von Ofenanlagen zum Wärmen und für die Wärmebehandlung,
- hh) Fertigungsablauf,
- ii) Fertigstellen der Erzeugnisse,
- kk) Nichteisenmetalle und ihre Eigenschaften für die Umformung,
- genormte Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen der Erzeugnisse,
- mm) Maßnahmen für die Qualitätssicherung,
- nn) Arten und Ursachen von Fehlern und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung,
- oo) Methoden und Maßnahmen der Instandhaltung von Fertigungsanlagen;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Längen, Flächen, Volumina, Massen,
 - b) Kräfte, Momente, Drücke,
 - c) Festigkeiten,
 - d) Zeiten, Geschwindigkeiten,
 - e) Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad,
 - f) Wärmemengen,
 - g) Mischungen,
 - h) Arbeitszeit, Lohn, Kosten.

Die Berechnungen sollen auf der Grundlage konkreter Beispiele aus der Praxis des Verfahrensmechanikers in der Hütten- und Halbzeugindustrie erfolgen.

- 3. im Prüfungsfach Informationstechniken:
 - a) Lesen von einfachen Zeichnungen, Ablauf-, Flußund Schaltplänen,
 - b) Anfertigen von Skizzen, Diagrammen und Plänen;
- im Prüfungsbach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- im Prüfungsfach
 Technische Mathematik

90 Minuten.

 im Prüfungsfach Informationstechniken

90 Minuten,

4. im Prüfungsfach

Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann inbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu

ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 12

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, insbesondere für die Ausbildungsberufe Former, Hüttenfacharbeiter und Schmied (Industrie), die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, sind vorbehaltlich des § 13 nicht mehr anzuwenden.

§ 13

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung Würzen

Anlage 1 (zu § 6)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gießereimechaniker

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes			zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				
				1	2	<u> </u>	3	
1	2		3		4			
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären					
		b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen					
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen					
2	Aufbau und Organisation des	a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern					
	Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebe und seiner Belegschaft zu Wirtschafts- organisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	b)	Betriebes wie Beschaffung, Fertigung,	:				
		c)	organisationen, Berufsvertretungen und					
		währe gesam zu ver	ten Au	sbild	lur			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen					
		b)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen					
		c)	Aufgaben des betrieblichen Arbeits- schutzes sowie der zuständigen Berufs- genossenschaft und der Gewerbe- aufsicht erläutern					
		d)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen					
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und	a)	berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden					
	rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)		Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitlic ir nntnisse im Au			
				1	2	3	
	2		3		4		
		c)	wesentliche Vorschriften der Feuer- verhütung nennen und Brandschutz- einrichtungen sowie Brandbekämpfungs- geräte bedienen				
•		d)	Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten				
;		e)	für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen	während der gesamten Ausb zu vermitteln		sbildung	
		f)	arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung bei- tragen				
		g)	im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruf- lichen Einwirkungs- und Beobachtungs- bereich anführen				
5	Werk- und Hilfsstoffe sowie die wichtigsten Verarbeitungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a)	Werkstoffe nach Metallen und Nicht- metallen unterscheiden sowie die wichtigsten Werkstoffe und Hilfsstoffe nach ihrer Verwendung einordnen				
		b)	Erkennungsmerkmale der wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe beschreiben				
		c)	wesentliche Merkmale der Erzeugungs- verfahren für die wichtigsten Metalle und ihre Legierungen nennen				
		d)	Fertigungsverfahren unterscheiden sowie ihre Anwendung beschreiben				
		e)	spanlose Verarbeitungsverfahren für metallische Werkstoffe unterscheiden	1			
		f)	Stoffnormung am Beispiel der wichtigsten Werkstoffbezeichnungen für Eisen- und Nichteisenmetalle und ihre Legierungen sowie Formnormung am Beispiel wichtiger Halbzeuge erläutern				
		g)	Guß- und Knetwerkstoffe als unlegierte und legierte Sorten unterscheiden				
		h)	Werkstoffe und Halbzeuge in Tabellen aufsuchen und zuordnen				
		i)	Verfahren zur Prüfung von Werk- und Hilfs- stoffen nennen und betriebsübliche Verfahren beschreiben				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	ir	he Richt Woche sbildung	n
4				1	2	3
1	2		3	<u> </u>	4	Γ
6	Handhaben und Warten von Arbeits- und Betriebsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a)	Werkzeuge, Prüfzeuge, Maschinen und Geräte handhaben und warten sowie funktionsgerecht auswählen und planvoll einsetzen	2		
		b)	handgeführte Maschinen betriebssicher bedienen			
7	Anwenden von Informationstechniken	a)	Grundbegriffe der Normung, insbesondere der Zeichnungsnormen, nennen			
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	b)	Ansichten, Schnitte, grundlegende Durchdringungen und Abwicklungen dar- stellen, Darstellungen durch Sinnbilder beschreiben			
		c)	Skizzen und Stücklisten werkstattgerecht anfertigen	3		
		d)	Arbeitsfolgen nach Skizzen und Zeichnungen festlegen			
		e)	Ablauf- und Flußpläne lesen			
		f)	grafische Darstellungen anfertigen			
		g)	Tabellen, Schaubilder, Handbücher und Betriebsanleitungen anwenden			
		h)	Betriebsberichte und Protokolle anfertigen			
8	Planen, Kontrollieren und Bewerten (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a)	Arbeitsschritte unter Berücksichtigung abhängiger Arbeitsgänge nach Fertigungsgesichtspunkten festlegen			
		b)	für den Arbeitsablauf erforderlichen Infor- mationsfluß festlegen und sicherstellen			
		c)	Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Teil- und Arbeitsergebnisse festlegen			
		d)	Halbzeuge, Werkstücke, Werkzeuge, Meß- zeuge und Hilfsmittel bereitstellen	5		
		e)	Arbeitsplätze an Werkbänken und Werk- zeugmaschinen einrichten			
		f)	Prüf- und Meßverfahren systematisch anwenden			
		g)	Maßabweichungen beurteilen und Informa- tionen für den Fertigungsprozeß nutzen			
9	Prüfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a)	nichtmaßliches Prüfen durch Sehen, Tasten und Hören durchführen			
		b)	maßliches Prüfen durch Messen und Lehren durchführen			
		c)	Meßmittel, Lehren und Hilfsmittel bezeichnen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	į	che Richt n Wochei usbildung	n
1	2		3	1	2	3
			3		4	
		d)	Aufbau, Wirkungsweise und Anwendung von Meßzeugen einschließlich Nonius beschreiben			
		e)	Ursachen von Meßfehlern nennen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung aufzählen	2		
		f)	mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern Außen-, Innen- und Tiefenmaße bestimmen			
		g)	Winkel messen und lehren			
	·	h)	Ebenheit von Flächen mit Lineal und Stahl- winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungslehren prüfen			
		i)	mit Grenzlehren prüfen			
		k)	Oberflächengualität beurteilen			
	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen	a)	Arten und Anwendung der Anreißwerk- zeuge und Hilfswerkzeuge beschreiben			
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	b)	Zeichnungsangaben mit und ohne Schablonen übertragen			
		c)	Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien sachgemäß und werkstoffgerecht unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen/an- zeichnen	1		
		d)	Bohrungsmitten und Umrisse funktionsgerecht körnen, Hilfs- und Kontrollkörnungen sowie Zentrierkörnungen anbringen			
		e)	mit Hilfe von Schlagbuchstaben und -zahlen, Signiergeräten und Farben kennzeichnen			
		f)	Anreißwerkzeuge scharfschleifen			
11	Einspannen, Auf- spannen und	a)	Aufbau, Funktion und Anwendung von Spannzeugen beschreiben			
	Ausrichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	b)	Werkzeuge und Werkstücke einspannen, aufspannen und ausrichten	1		
12	Manuelles Spanen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a)	Meißeln: aa) Bleche, Profile, Vollmaterial aus Metall von Hand meißeln			
			bb) Abhängigkeit des Keilwinkels beim Meißeln verschiedener Werkstoffe beschreiben cc) Flach- und Nutenmeißel scharf-			
			schleifen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt n Wochei usbildung	n
			1	2	3
1	2	3	ļ	4	
		 b) Sägen: aa) Voll- und Hohlkörper, Bleche und Profile sägen bb) Winkel am Sägezahn beschreiben cc) Schneidvorgang und Spanbildung beim Sägen sowie Einfluß von Zahnteilung und Freischnitt, Kühlung und Schmierung in Abhängigkeit vom Werkstoff erläutern dd) Sägewerkzeuge für unterschiedliche Werkstoffe und Werkstückformen zum Absägen und Einsägen nennen c) Feilen: aa) Schneidvorgang und Spanbildung beim Feilen erläutern bb) Feilen für verschiedene Werkstoffe, Werkstückformen, Werkstückgrößen und Oberflächengüten auswählen cc) Flächen, Rundungen, Fasen, Durchbrüche und Passungen feilen und entgraten dd) auf Maß, eben, winklig und parallel feilen d) Gewindeschneiden: aa) Außen- und Innengewinde von Hand schneiden bb) Unterscheidungsmerkmale von Bewegungs- und Befestigungsgewinde, metrischem und Zollgewinde nennen cc) Gewindearten und -maße für metrische Gewinde aus Tabellen bestimmen dd) Gewindeschneidzeuge, Satzgewindebohrer, Schneideisen und Schneidkluppe auswählen und handhaben e) Reiben: Bohrungen zwecks Erzeugung hoher Paßgenauigkeit und Oberflächengüte mit Handreibahlen reiben 	8		
13	Maschinelles Spanen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	 a) Bohren: aa) Durchgangs- und Grundbohrungen mit Hand- und Ständerbohrmaschinen bohren bb) Schneidengeometrie, Schneidvorgang und Spanbildung beim Bohren be- schreiben sowie Auswahl der Bohrer- typen unter Berücksichtigung des zu bearbeitenden Werkstoffes erläutern cc) Einfluß der Erwärmung, Schmierung 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	ir	he Rich Woche Isbildun	en
				1	2	3
1	2		3	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	4	
			dd) Bohrerwerkstoffe unterscheiden ee) Vorschub und Drehfrequenz in Ab- hängigkeit von Werkstoff und Bohr- durchmesser mit Hilfe von Diagrammen und Tabellen einstellen ff) Folgen fehlerhaften Bohreranschliffs nennen			
			gg) Wendelbohrer von Hand scharf- schleifen			
	,	b)	Senken und Reiben:			
		-	aa) Bohrungen durch Ansenken, Auf- senken, Einsenken und Plansenken bearbeiten			
			bb) Bohrungen zwecks Erzeugung hoher Paßgenauigkeit und Oberflächen- güte mit Maschinenreibahlen reiben			
			cc) Vorschub und Drehfrequenz in Abhängigkeit von Werkstoff, Schnitt- geschwindigkeit und Werkzeugdurch- messer nach Tabellen auswählen und einstellen	6		
		c)	Spanen mit Werkzeugmaschinen: aa) Rund- und Plandrehen, Waagerecht- und Senkrechtfräsen, Stoßen sowie Rund- und Flächenschleifen beschreiben	·		t description of the second se
			bb) Schneidengeometrie an Spanungs- werkzeugen beschreiben			
			cc) Einflußgrößen bei der Spanung erläutern			
			dd) Wegmeßsystem mit drei Achsen erklären			
			ee) Dreh- und Fräsmaschinen bedienen ff) Spanungswerkzeuge und Spann- mittel auswählen und anwenden			
			gg) erforderliche Arbeitswerte aus Tabellen, Diagrammen und durch einfache Be- rechnungen bestimmen und einstellen			
			hh) Runddreh-, Plandreh- und Planfräs- arbeiten ausführen			
		d)	Sägen und Trennschleifen:			
	·		mit Maschinensägen und Trennschleifern trennen			
14	Scherschneiden (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a)	Scherschneiden als Fertigungsverfahren, insbesondere zum Lochen, Aus-, Ab- und Zerschneiden, aufgrund der Scherkräfte erklären			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt n Woche usbildung	n
				1	2	3
1	2		3	1	44	
		b)	Schneidgeometrie der Scherschneidwerk- zeuge, Schneidkeil und Schneidspalt sowie die Bedeutung des Niederhalters und der Hebelübersetzung an Scher- schneidwerkzeugen beschreiben	2		
		с)	Scherschneidwerkzeuge entsprechend der Werkstückgröße und -form sowie der Werkstoffart auswählen	-		
		d)	einfache Scherschneidarbeiten ausführen			
15	Umformen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a)	Bleche, Profile, Rohre aus metallischen Werkstoffen kalt und warm biegen			
		b)	Umformen durch Schweifen und Treiben beschreiben			
		C)	Sicken, Bördeln und Falzen beschreiben	3		
		d)	Biegevorrichtungen beim Umformen von Profilen und Rohren anwenden	3		
		e)	Bleche, Profile und Rohre richten			
		f)	Freiform- und Gesenkschmieden beschreiben			
16	Fügen (§ 4 Abs. 1 Nr. 16)	a)	lösbare und unlösbare Verbindungen beschreiben			
		b)	Schraub-, Stift- und Bolzenverbindungen herstellen und sichern	į		
		c)	Einzelteile und Baugruppen nach Zeich- nung/Montageanleitung montieren und demontieren	8		
		d)	Rohr- und Schlauchverbindungen unter Verwendung verschiedener Werk- und Hilfsstoffe durch Klemmen und Ver- schrauben herstellen			
17	Grundtechniken des Formens, Schmelzens und Gießens (§ 4 Abs. 1 Nr. 21)	a)	Formen: aa) Dauerformen und verlorene Formen beschreiben, Aufbau und Funktion von verschiedenen Gießwerkzeugen			
			erklären bb) Aufbau von ungeteilten und geteilten			
			Modellen beschreiben cc) Notwendigkeit von Ansteckteilen begründen sowie ihre Kennzeichnung			
			und Befestigungsarten beschreiben dd) Notwendigkeit von Formschrägen begründen			
			ee) Formfüllungs-, Anschnitt- und Speiser- systeme beschreiben, Hilfsmodelle für Einguß-, Entlüftungs- und Speiser- systeme anwenden	ı		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt n Woche usbildung	n
1	2			1	2	3
'_	2		3		4	Τ
			ff) Kernlagerung, -sicherung und -ent- lüftung ausführen			
			gg) Bedeutung und Einbau von Kernen in Formen beschreiben			
			hh) einfache Kerne unter Berücksichtigung von Armierung und Entlüftung herstellen			
			ii) Notwendigkeit von feuerfesten Über- zügen für Formteiloberflächen begründen	10		
			kk) Formstoffeigenschaften, insbesondere Standfestigkeit, Bildsamkeit, Gas- durchlässigkeit und Feuerbeständig- keit, beschreiben			
			II) verlorene Formen aus Formstoff herstellen und gießfertig machen			
		b)	Schmelzen, Warmhalten und Gießen: aa) Setzen und Schmelzen des Einsatzes			
			beschreiben bb) Schlacke abkrammen, Schmelze ent-			
			gasen und legieren cc) Gießgefäße für den Transport und zum Gießen vorbereiten			
			dd) Formen unter Beachtung von Schlackenfangmaßnahmen abgießen			
			ee) Gußstücke begutachten sowie ein- fache Putzarbeiten ausführen			
l. Be	rufliche Fachbildung					
1	Löten	a)	Weich- und Hartlöten unterscheiden	:		
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Aufbau und Funktion von Einrichtungen für das Hartlöten beschreiben			
		c)	Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel unter Berücksichtigung des Lötverfahrens und der Werkstoffe auswählen	•		
		d)	Werkstücke zum Löten vorbereiten			
		e)	Bleche aus unterschiedlichen Werkstoffen weichlöten			
		f)	Bleche und Rohre hartlöten			
2	Gasschmelzschweißen und Brennschneiden	a)	Gasschmelzschweißen und Brenn- schneiden beschreiben			
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 18)	b)	Aufbau und Funktion von Gasschmelz- schweißanlagen, insbesondere Schweiß- und Schneidbrenner sowie Armaturen, beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes			zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1	2		3		4	
		c)	Grundsymbole für Nahtarten und Schweiß- folgeschritte zuordnen			
		d)	Werkstücke zum Schweißen vorbereiten		5	
		e)	Gasschmelzschweißanlage nach Vorschrift in Betrieb nehmen sowie Schweiß- und Brennschneidflamme einstellen			
		f)	nichtabnahmepflichtige Gasschmelz- schweißarbeiten ausführen			
		g)	Brennschnitte von Hand ausführen			
3	Lichtbogenhand-	a)	Lichtbogenschweißen beschreiben			
	schweißen (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)	b)	Aufbau und Funktion von Lichtbogen- schweißanlagen beschreiben			
		c)	Grundsymbole für Nahtarten und Schweiß- folgeschritte zuordnen			
		d)	Werkstücke zum Schweißen vorbereiten			
		е)	Schweißstromquelle nach Vorschrift in Betrieb nehmen und Schweißspannung einstellen			
-		f)	nichtabnahmepflichtige Lichtbogenhand- schweißarbeiten ausführen	•		
4	Metallische Werkstoffe, Wärmebehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 20)	a)	Einfluß von Legierungselementen bei Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen auf Gefüge und Werkstoffeigenschaften beschreiben			
		b)	Einfluß des Kohlenstoffs auf Eigenschaften der Eisenwerkstoffe erläutern			
		c)	Wärmebehandlungsvorgänge bei Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen erläutern		3	
		d)	Glüharten unterscheiden			
		e)	Härteverfahren beschreiben			
		f)	Werkstücke glühen, härten, anlassen			
5	Schmelztechnik (§ 4 Abs. 1 Nr. 22)	a)	Herstellung und Verarbeitung von Guß- eisen mit Lamellen- und Kugelgraphit, Temperguß, Hartguß und Sondergußeisen beschreiben			
		b)	Herstellung und Verarbeitung von Stahl und Stahlguß beschreiben			
		c)	Einsatz- und Legierungsstoffe beschreiben			
		d)	Lagerhaltung von Einsatz- und Hilfsstoffen und deren Transportmittel beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt n Wocher usbildung	1
				1	2	3
1	2		3		4	
		e)	Schmelzen der Leichtmetallegierungen sowie Oxidationsschutzmaßnahmen, insbe- sondere mit Schutzgas und Schutzsalz, beschreiben		.	
		f)	Reinigungs- und Entgasungsverfahren für Nichteisenmetallschmelzen erläutern			
		g)	besondere Schutzmaßnahmen beim Schmelzen und Gießen von Magnesium- legierungen nennen			
		h)	gebräuchliche Schwermetallegierungen auf Kupferbasis beschreiben			
		i)	Zinklegierungen als Druckgußwerkstoffe nennen			
		k)	Gattieren des Einsatzes beschreiben			
		l)	Bestimmen und Einsetzen von Pfannenzu- sätzen zur Veränderung der Schmelze und zum Desoxidieren, Entgasen und Reinigen erläutern			
		m)	Apparate und Vorrichtungen zur Schmelze- behandlung, insbesondere zum Legieren, Impfen und Entschwefeln, beschreiben		0	
		n)	Qualitätskontrolle der Schmelze beschreiben		6	
		о)	Oxidations- und Abbrandgefahren beim Erschmelzen von Schwermetallegierungen erläutern			
		p)	Schlackenabdeckung als Schutzmaß- nahme erläutern			
		q)	Schmelze abschlacken, abkrätzen, umfüllen und transportieren			
		r)	Schmelzaggregate und Schmelzetrans- portmittel von Hand sowie mit Maschinen und Geräten zustellen und ausbessern			
		s)	Energieträger für das Schmelzen nennen			
6	Schmelz- und Warm- halteanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 23)	a)	Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisen- und Nichteisenmetallguß- legierungen beschreiben			
		b)	Einrichtungen, Geräte und Apparate zum Überwachen, Steuern und Regeln der Schmelzanlagen beschreiben			
		c)	Temperaturmeßgeräte, insbesondere Thermoelemente, Strahlungspyrometer und Widerstandsthermometer, handhaben			
		d)	Sonderverfahren der Schmelz- und Gieß- technik, insbesondere Duplexverfahren, Verbundbetrieb, Umschmelzen von Roh- eisen und Vakuumverfahren bei der Edel- stahlerzeugung, beschreiben		-	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt In Woche usbildung	n
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			1	2	3
	2		3		4	T
		е)	besondere Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsmaßnahmen im Schmelz- betrieb nennen und beachten			
7	Form- und Gießwerk- zeuge (§ 4 Abs. 1 Nr. 24)	a)	Modelleinrichtungen: aa) Modellarten entsprechend ihrem Aufbau und ihrer Verwendung beschreiben bb) Kernkästen, Kernschablonen und			
			Hilfseinrichtungen unterscheiden			
			cc) Modelle für Sonderverfahren nennen			
			dd) Eigenschaften und Verwendung der Modellbauwerkstoffe Holz, Metall, Kunststoff und Schaumstoff beschreiben			
			ee) Oberflächenbehandlung von Modell- einrichtungen beschreiben			
			ff) farbliche Kennzeichnung von Modell- einrichtungen erläutern			
			gg) Formschrägen, Kantenrundungen und Hohlkehlen begründen			
			hh) Schwindmaße der verschiedenen Gießmetalle nennen			
	·		ii) doppeltes Schwindmaß an Mutter- modellen erklären			
			kk) Kantenschutz- und Hohlkehlmaterial, Aushebevorrichtungen, Dübel und Kernkastenverschlüsse beschreiben		8	
			II) Güteklassen von Gießereimodellen nennen			
			mm) einfache Holzverbindungen herstellen			
		b)	Dauerformen:			
			aa) Dauerformen entsprechend ihrer Ver- wendung als Form-, Strang- und Schleudergießkokille sowie als Druck- gießform unterscheiden			
			bb) Kerne, Kernzüge, Schieber und Aus- werfer unterscheiden, Führungsarten nennen			
			cc) Wärmehaushalt (Heizen und Kühlen) der Dauerformen begründen	,		
			dd) Werkstoffe und deren Eigenschaften für Dauerformen nennen			
			ee) Herstellung von Dauerformen be- schreiben, Oberflächenbehandlung erläutern			
			ff) Dauerformen zusammensetzen und zerlegen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse]	che Richt in Woche usbildung	n
1	2	3	1	2	3
	2	3		1 4	<u> </u>
8	Anschnitt und Speiser- technik (§ 4 Abs. 1 Nr. 25)	a) Speiser- und Entlüftungssysteme beschreiben			
	(3	 Bestimmung und Ausführung von Einlaufsystemen für die verschiedenen Gießmetalle erläutern 			
		 Strömungsvorgänge in horizontalen und vertikalen Einlaufteilen sowie Richtungs- änderungen, Veränderungen des Durch- flußquerschnittes, Strömungshindernisse und Reibungsverluste in Einlaufsystemen beschreiben 		4	
		 d) Querschnittsabstufung des Einlaufsystems erläutern 	;		
		e) Begriff der Durchflußmenge erklären, Gießzeit nach Tabellen bestimmen			
		 f) Einfluß der Gießtemperatur auf das Auslaufen sowie die Oberflächen- beschaffenheit der Gußstücke bei mattem und überhitztem Gießmetall beschreiben 			
		g) Gießsysteme anlegen			
9	Herstellungsverfahren, Stofffluß, Produktions- steuerung einschließlich	Stofffluß der Produkte und der Hilfsstoffe in den jeweiligen Betriebsbereichen verfolgen und beschreiben			
	Datenverarbeitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 26)	 Formherstellung nach verschiedenen Verfahren mit Modellen und Schablonen unterscheiden 			
		 Besonderheiten der Herstellung von Guß- stücken in Naß- und Trockenguß sowie be Druck- und Kokillenguß beschreiben 	İ		
		 d) Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstellen von Gußstücken in verlorenen und in Dauerformen beschreiben 		2	
		 Kernherstellung und -verwendung für verlorene Formen und Dauerformen beschreiben 			
		f) Produktionssteuerung, Produktions- überwachung, Datenerfassung, Daten- verarbeitung und Datendokumentation erklären und — soweit im Betrieb vorhanden — anwenden			
10	Maschinelle Kernform- verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 27)	 a) Verfahren der Kernfertigung, insbesondere nach dem Hotbox- und Coldbox-Verfahren dem CO₂-Verfahren und dem Maskenform verfahren, beschreiben 	,		4
		 b) maschinelle Kernformverfahren – soweit im Betrieb durchgeführt – anwenden 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt n Woche usbildung	n
			1	2	3
1	2	3		4	Ι
11	Gießen (§ 4 Abs. 1 Nr. 28)	Gießverfahren, insbesondere Schwerkraft- gießen, Druck- und Schleudergießen sowie Strang- und Verbundgießen unterscheiden und – soweit im Betrieb angewandt – ausführen		4	
12	Gußstück- nachbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 29)	a) Gußstücke entformen und entkernen, Kreislaufmaterial von Hand, mit Vor- richtungen oder Maschinen abtrennen			
		b) Gußstücke nach betriebsüblichen Ver- fahren putzen und oberflächenbehandeln			
		c) Verfahren zur Gußfehlerbeseitigung durch Fertigungsschweißen und Richten beschreiben			4
		d) Wärmebehandlung von Gußteilen in Abhängigkeit von Werkstoff, Gestalt und Wanddicke beschreiben			
13	Gußkontrolle, Fehler- erkennung und Fehler-	a) Gußfehler erkennen, einteilen und beschreiben			
	vermeidung (§ 4 Abs. 1 Nr. 30)	b) werkstoff-, formstoff- sowie form- und gießbedingte Gußfehlerursachen nennen und ihre Entstehung beschreiben; Maßnahmen zu ihrer Vermeidung nennen			4
		c) Gußkontrolle als Maßkontrolle, Werkstoff- kontrolle, Oberflächenkontrolle, Stich- probenkontrolle beschreiben			
14	Werkstoffprüfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 31)	a) Verfahren zur Prüfung der chemischen Zusammensetzung von Werkstoffen nennen			
		 b) Verfahren der zerstörenden und der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung be- schreiben und betriebsübliche Prüfungen durchführen 			4
		c) Verfahren zur Gefügeuntersuchung nennen			
15	Grundlagen der Instandhaltung von Produktionsanlagen	a) Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote bei der Instandhaltung beachten			
-	(§ 4 Abs. 1 Nr. 32)	b) Arten, Ursachen und Auswirkungen von Abnutzung beschreiben			
		c) Ziele und Methoden planmäßiger Instand- haltung erläutern			
		d) geplante und auf den Produktionsablauf abgestimmte Überwachungsmaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten beschreiben			6
		e) Arbeits- und Materialnachweise sowie Befundberichte anfertigen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Rich n Woche usbildun	n	
			1	2	3	
1	2	2 3	3		4	
		f) Schmiermittel nach Art, Anwendung und Kennzeichnung unterscheiden				
		g) Wartungsarbeiten nach Wartungsplänen durchführen				
		h) Hilfseinrichtungen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bedienen				

III. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Handformguß

1	fachrichtungs- spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) b)	Sicherheitsvorschriften nennen und anwenden Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen	während der gesamten Ausbildun in der Fachrichtung zu vermitteln
2	2 Formstoffe für Formen und Kerne (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a)	Zusammensetzung und Verwendung der Formstoffe für Formen und Kerne beschreiben	
	Buchstabe b)	b)	Eigenschaften der Form- und Kern- formstoffe beschreiben	
		c)	Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften beschreiben	
		d)	Formstoffeigenschaften mit Hilfe der betriebsüblichen Untersuchungsmethoden prüfen	
		e)	Formstoffe von Hand, mit einfachen Geräten und Maschinen sowie in Auf- bereitungsanlagen aufbereiten	4
		f)	Transportanlagen und -einrichtungen für Formstoffe bedienen	
		g)	Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatz- und -überzugsstoffe beschreiben	
		h)	Form- und Kernformstoffe hinsichtlich Formtechnik, Gießtechnik, Wirtschaftlichkeit und Gesundheitsgefährdung unterscheiden	
3	Herstellen von Formen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1	a)	Formen in zwei- und mehrteiligen Form- kästen herstellen	
	Buchstabe c)	b)	formtechnische Unterschiede bei der Verwendung von Holz-, Metall-, Schaum- stoff- und Kunststoffmodellen nennen	
		c)	Modelle nach Signierung mit Los- und Ansteckteilen zeichnungs- und formgerecht zusammenstellen	

Lfd. l Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	i.	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1	2		3		4	Τ
		d)	Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Erstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen von Hand, mit Maschinen, Geräten und Vorrichtungen nennen und anwenden			
		e)	gerade und gewölbte Form- und Herd- flächen sowie Falsche Hälften einrichten und verwenden			
		f)	Speisersetzen begründen, Speiser erstarrungsgerecht einformen, Wirkung von Speisereinsätzen und Abdeckpulver nennen, Einsatz von Kühlplatten, Kühldornen und Innenkühlelementen begründen und ausführen sowie Abtrennverfahren für Speiser beschreiben	,	12	
		g)	Arten der Gießlauf- und Anschnittsysteme nennen und nach betriebsüblichen Verfahren anwenden			
:		h)	Form- und Kernüberzugsstoffe nach verschiedenen Verfahren auftragen			
		i)	Kerne und Formen ausbessern und zurichten, Entlüftung sichern			
		k)	einfaches Abdichten von Formen gegen Durchgehen ausführen	,		
İ		1)	Formen ablasten, freilegen und ausleeren			
		m)	Grundsätze für unfallfreies Gießen nennen und befolgen: mit Schutzkleidung ab- schlacken und gießen, einen geeigneten Standort wählen, Gießgase anzünden, sachgerecht umlasten			
		n)	Formen in Formgruben, im offenen oder geschlossenen Herd mit betriebsüblichen Formstoffen herstellen			
		0)	das Formen mit verschiedenen Schablonen- arten sowie die Unterschiede gegenüber dem Formen mit Modellen beschreiben und einfache Schablonenarbeiten ausführen			-
		p)	modellgerechte Formkästen zum Form- herstellen unter Berücksichtigung des Form- verbaues, des Gießdruckes, der Transport- vorrichtungen, des Sandverbrauches, der Ausleerungsmöglichkeit sowie der Kastenführung und -sicherung auswählen und einsetzen			1
		q)	Wanddicken durch Abdrücken und Messen prüfen, Kerneinlegen und -sichern sowie Formzusammenbau und -zulegen zeichnungsgerecht ausführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt n Woche usbildung		
				1	2	3	
1	2		3		4	1	
			Abdichten von Formen gegen Durchgehen, Sichern der Kernentlüftung mit ver- schiedenen Hilfsstoffen nach gebräuch- lichen Verfahren durchführen				
			Abfangen von Gießdruck und Auftrieb in Kasten- und Grubenformen unterscheiden und erforderliche Sicherungsmaßnahmen anwenden				
4	Herstellen von Kernen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)		Kerne aus ein- und mehrteiligen Kern- kästen mit üblichen Kernformstoffen und erforderlicher Kernarmierung herstellen				
			Kernkästen nach Signierung mit den erforderlichen Los- und Ansteckteilen, Kühlkörpern und Kerntransport- vorrichtungen zusammenbauen		4	4	
			Möglichkeiten der Kernentlüftung beschreiben und anwenden	_			
			Kerneisen anfertigen durch Umformen, Formen und Gießen im Herd				
			Herstellung von Kernen mit Dreh- und Ziehschablonen beschreiben		- :	5	
			Kernausschalung, maßgerechtes Nach- arbeiten und Kernmontage durchführen				
5	Maschinelle Form- verfahren mit mecha-		Handformverfahren von maschinellen Formverfahren unterscheiden				
	nischer Verdichtung für tongebundene Formsande		Modellplatten auf Formmaschinen einrichten und justieren				
	(§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	c)	einfache Formen auf Maschinen herstellen			1	
	Buchstabe e)		Formstoffaufbereitung, -transport und -bunkerung beschreiben				
			Formstoffverdichtung in Kastenformen und kastenlose Formverfahren, insbesondere durch Rütteln, Pressen, Slingern, gasförmige Medien beschreiben und — soweit im Betrieb angewendet — durchführen			5	
			Verfahren zum Lockern und Trennen von Modell und Form ausführen				
			Kerne in Formen einlegen, befestigen, sichern und entlüften				
		7	Formen zurichten, abgießen und aus- leeren				
		}					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes				zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
 				1	2	3		
	2		3		4	Т		
6	Formverfahren mit chemischer und physikalischer Verfestigung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a)	Verfahren mit chemischer, physikalischer und thermischer Aushärtung der Formen aus synthetischen Formstoffen, insbesondere Kaltharz-, Zementsand-, CO ₂ -, Vakuum-, Maskenformverfahren und Modellausschmelzverfahren beschreiben und — soweit im Betrieb durchgeführt — anwenden			5		
		b)	Vollformgießverfahren unter Anwendung von verlorenen Modellen aus vergasbarem Schaumstoff beschreiben					
7	Gießen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a)	Einrichtungen zum Gießen vorbereiten und bereitstellen					
	buchstabe g)	b)	Gießhilfsstoffe einsetzen			3		
		c)	Temperatur messen			3		
		d)	Proben nehmen					
		e)	beim Gießen mitarbeiten					

B. Fachrichtung Maschinenformguß

fachrichtungs- spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) b)	Sicherheitsvorschriften nennen und anwenden Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen	während der gesamten Ausbildi in der Fachrichtun zu vermitteln		
Formstoffe für Formen und Kerne (§ 4 Abs. 2 Nr. 2	a)	Zusammensetzung und Verwendung der Formstoffe für Formen und Kerne beschreiben			
Buchstabe b)	b)	Eigenschaften der Form- und Kern- formstoffe beschreiben			
	c)	Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften beschreiben			
	d)	Formstoffeigenschaften mit Hilfe der betriebsüblichen Untersuchungsmethoden prüfen			
	e)	Formstoffe von Hand, mit einfachen Geräten und Maschinen sowie in Aufbereitungsanlagen aufbereiten		3	
beschreiben b) Eigenschaften der Form- und Kern- formstoffe beschreiben c) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften beschreiben d) Formstoffeigenschaften mit Hilfe der betriebsüblichen Untersuchungsmethoden prüfen e) Formstoffe von Hand, mit einfachen Geräten und Maschinen sowie in Aufbereitungsanlagen aufbereiten f) Transportanlagen und -einrichtungen für Formstoffe bedienen					
	g)	Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatz- und -überzugsstoffe beschreiben			
	spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Formstoffe für Formen und Kerne (§ 4 Abs. 2 Nr. 2	spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Formstoffe für Formen und Kerne (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) b) c) . d) e)	spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen Formstoffe für Formen und Kerne (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) a) Zusammensetzung und Verwendung der Formstoffe für Formen und Kerne beschreiben b) Eigenschaften der Form- und Kern- formstoffe beschreiben c) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften mit Hilfe der betriebsüblichen Untersuchungsmethoden prüfen e) Formstoffe von Hand, mit einfachen Geräten und Maschinen sowie in Aufbereitungsanlagen aufbereiten f) Transportanlagen und -einrichtungen für Formstoffe bedienen g) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatz- und -überzugsstoffe	spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen b) Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen Formstoffe für Formen und Kerne (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) a) Zusammensetzung und Verwendung der Formstoffe für Formen und Kerne beschreiben b) Eigenschaften der Form- und Kern- formstoffe beschreiben c) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften mit Hilfe der betriebsüblichen Untersuchungsmethoden prüfen e) Formstoffe von Hand, mit einfachen Geräten und Maschinen sowie in Aufbereitungsanlagen aufbereiten f) Transportanlagen und -einrichtungen für Formstoffe bedienen g) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatz- und -überzugsstoffe	spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen Formstoffe für Formen und Kerne (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) a) Zusammensetzung und Verwendung der Formstoffe für Formen und Kerne beschreiben b) Eigenschaften der Form- und Kern- formstoffe beschreiben c) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften mit Hilfe der betriebsüblichen Untersuchungsmethoden prüfen e) Formstoffe von Hand, mit einfachen Geräten und Maschinen sowie in Aufbereitungsanlagen aufbereiten f) Transportanlagen und -einrichtungen für Formstoffe bedienen g) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatz- und -überzugsstoffe

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		che Richt in Woche usbildung	n
1	2		3	1	2	3
		h)	übliche Form- und Kernformstoffe hinsicht- lich Formtechnik, Gießtechnik, Wirschaft- lichkeit und Gesundheitsgefährdung unter- scheiden			
3	Anwenden und Vertiefen der Grundtechniken des Formens und Gießens (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a)	Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen von Hand, mit Maschinen, Geräten und Vorrichtungen anwenden			
		b)	modellgerechte Formkästen zum Form- herstellen und Gießen auswählen, führen und sichern			
		c)	Verfahren, Werkzeuge, Hilfs- und Arbeits- mittel zum Verdichten und Entlüften von Formen und Kernen anwenden			
		d)	Anordnung und Bemessung von Gießlauf- und Anschnittsystemen, Entlüftungs- und Speisersystemen an einfachen Beispielen mit Hilfe von Teilmodellen und durch Austeilen von Hand ausführen		4	
	: !	e)	Aufbauelemente für Eingußtümpel und Speiser/Steiger einsetzen, gesicherte Entlüftungssysteme für Kerne anlegen sowie Formteilung abdichten			
		f)	Kühlplatten und -körper anlegen und einbauen			
		g)	Gießmetall abschlacken, Formen abgießen und Gießvorgang durch Anzünden der Gießgase absichern			
		h)	Gußstücke abkühlungsgerecht ausleeren, begutachten und Maßnahmen zur Beseiti- gung von Fehlern an Gußstücken angeben			
4	Maschinelle Form- verfahren mit mecha-	a)	Handformverfahren von maschinellen Formverfahren unterscheiden			
	nischer Verdichtung für tongebundene Formsande	b)	Modellplatten auf Formmaschinen einrichten und justieren		5	
	(§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	c)	einfache Formen auf Maschinen herstellen			
	,	d)	Formstoffaufbereitung, -transport und -bunkerung beschreiben			
		e)	Formstoffverdichtung für Kastenformen und kastenlose Formen, insbesondere durch Rütteln, Pressen, Slingern, gasförmige Medien beschreiben und — soweit im Betrieb angewendet — durchführen			10
		f)	Verfahren zum Lockern und Trennen von Modell und Form ausführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		che Richtwer in Wochen usbildungsjal	n
				1		3
1	2		3		4	Γ
		g)	Kerne in Formen einlegen, befestigen, sichern und entlüften			
		h)	Formen zurichten, abgießen und ausleeren			
5	Formverfahren mit chemischer und physikalischer Verfestigung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a)	Verfahren mit chemischer, physikalischer und thermischer Aushärtung der Formen aus synthetischen Formstoffen, insbesondere Kaltharz-, Zementsand-, CO ₂ -, Vakuum-, Maskenformverfahren und Modellausschmelzverfahren beschreiben und — soweit im Betrieb durchgeführt — anwenden			2
		b)	Vollformgießen unter Anwendung von verlorenen Modellen aus vergasbarem Schaumstoff beschreiben			
6	Maschinelle Kernform- verfahren	a)	Zusammensetzung und Eigenschaften von Kernformstoffen unterscheiden			
	(§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	b)	Kernformstoffe bunkern und transportieren			
	Buondabe iy	c)	Kernkästen und Maschinen für die Kern- herstellung justieren und einrichten			
		d)	Kernformstoffe durch Einpressen und Einschießen verdichten	٠		
		e)	Kerne entnehmen, nachbehandeln und lagern			
7	Grundlagen des Betreibens von Produktionsanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	a)	Pneumatik: aa) Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beachten bb) Aufbau und Funktion von Druckluft-			
	Buchstabe g)		erzeugungsanlagen und -verteilungs- anlagen beschreiben cc) Bauteile pneumatischer Anlagen, insbesondere Zylinder, Ventile, Druck- luftmotore und Zubehör, beschreiben und zuordnen			
			dd) Pneumatik-Schaltpläne lesen und nach Aufgabenstellung skizzieren			
:			ee) Aufbau und Funktion von pneumati- schen Steuerungseinheiten an Hand einfacher Schaltpläne und Weg- Schritt-Diagrammen beschreiben und Produktionsanlagen zuordnen			
			ff) Steuerungen herstellen und Druck- messungen durchführen		8	
			gg) pneumatische Geräte und Anlagen warten		<u>.</u>	
;			hh) Störungen an pneumatischen Steuerungen und Einrichtungen erkennen und beheben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu v	ermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
				1	2	3	
1	2		3		4	r —	
		aa)	Iraulik: Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beachten				
			physikalische Grundlagen der Hydraulik erläutern Hydraulikflüssigkeiten nach Anfor-				
			derungen und Eigenschaften unter- scheiden				
		dd)	Bauteile hydraulischer Anlagen, ins- besondere Ventile, Hydropumpen, -motore, -zylinder und -getriebe, beschreiben				
			Hydraulik-Schaltpläne lesen und nach Aufgabenstellung skizzieren				
		ff) 	Aufbau und Funktion hydraulischer Steuerungen an Hand von Schalt- plänen beschreiben und Produktions- anlagen zuordnen				
			ktrotechnik:				
	·	-	Gefährdung des Menschen beim Umgang mit der Elektrizität erläutern				
			Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beachten				
			Bedeutung der Elektrotechnik für das Betreiben von Produktions- anlagen beschreiben				
		dd)	Schutzmaßnahmen und Schutz- einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen beschreiben				
		-	Aufbau eines Grundstromkreises beschreiben				
			Wirkungen des elektrischen Stromes erläutern				
			Bedeutung der Isolierung elektrischer Bauelemente und Anlagen beschreiben				
		nn)	elektrische Grundgrößen: Strom, Spannung und Widerstand unter- scheiden und in ihren gesetzlichen Einheiten angeben				
		ii)	Abhängigkeit von Strom, Spannung und Widerstand an Hand des Ohmschen Gesetzes erklären				
ļ		•	elektrische Arbeit von elektrischer Leistung unterscheiden				
			Reihen- und Parallelschaltungen Ohmscher Widerstände unterscheiden			4	
		-	Gleich-, Wechsel- und Drehstrom Anwendungsbereichen zuordnen				
		nn)	einfache elektrische Stromkreise mit unterschiedlichen Spannungsquellen und Verbrauchern unterscheiden				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		werte n psjahr	
				1	2	3
1	2	ļ	3		4	I
			oo) Funktion von Schmelzsicherungen, magnetischen und thermischen Auslösern, Schaltern und Schützen beschreiben			
			pp) Strom- und Spannungsmesser anschließen und ablesen			
		d)	Messen und Steuern: aa) Meßanordnungen nach Aufgabenstellung auswählen und ablesen			
	į		bb) Verfahren und Einrichtungen zum Messen der produktionsabhängigen physikalischen Größen anwenden			
			cc) Meßwerte unter Beachtung der Meßbereiche und Fehlermöglichkeiten ablesen			4
			dd) Meßwerte zahlenmäßig und grafisch in Protokollform darstellen und auswerten			
			ee) Meßprotokolle lesen und auswerten ff) Steuerung und Regelung unter- scheiden			
			gg) zeit-, weg- und prozeßabhängige Ablaufsteuerungen erläutern und zuordnen			
8	Bedienen und Überwachen von Produktionsanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2	a)	Durchführen des Produktionsablaufes in Hand- und Einrichtebetrieb sowie Einleiten und Überwachen von halb- oder vollauto- matischen Abläufen:			
	Buchstabe h)		 aa) Funktion der Anlage zur Form- und Kernherstellung sowie die Form- werkzeuge prüfen 	·		
			bb) Anlagen in Gang setzen, Form- oder Kernherstellung einleiten			
			cc) Funktion der Gießeinrichtung prüfen dd) Schmelze übernehmen, Temperatur üerwachen und Schmelze zum Gießen vorbereiten, gießen			
			ee) Formen entleeren und Gußteile prüfen		-	
		b)	Instandhalten:			
			 aa) Schutzeinrichtungen auf Vollständig- keit und Funktion prüfen 			6
			bb) Leitungssysteme für Flüssigkeiten und Gase auf Dichtheit und Funktion prüfen			
			cc) Flüssigkeitstände und Schmier- zustände prüfen			
	:		dd) Wartungseinheiten in Pneumatik- systemen prüfen			

662		Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1986, Teil I			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt in Woche usbildung	n
			1	2	3
1	2	3		4	
		ee) Kontrollampen, End- und Magnet- schalter prüfen ff) mechanische Bauteile auf Funktion und Verschleiß prüfen			
		gg) Reparaturen an Bauteilen durchführen hh) Störungen an Systemen der Anlage erfassen, Reparaturumfang einschätzen, Informationen weitergeben und bei der Störungsbeseitigung mitarbeiten		·	
). Fa	fachrichtung Druck- u fachrichtungs- spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	nd Kokillenguß a) Sicherheitsvorschriften nennen und anwenden b) Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen	gesa in de	end der mten Au er Fachri ermitteln	isbildung chtung
2	Herstellen von Guß- stücken in Kokillen und	a) Kokillen- und Druckgießverfahren von- einander unterscheiden			

1	fachrichtungs- spezifischer Arbeits- schutz (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) b)	Sicherheitsvorschriften nennen und anwenden Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen	gesa in de	end der mten Aus r Fachric rmitteln	
2	Herstellen von Guß- stücken in Kokillen und Druckgießmaschinen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) b) c) d) e)	Kokillen- und Druckgießverfahren von- einander unterscheiden Aufbau und Funktion verschiedener Kokillengießeinrichtungen erläutern Aufbau und Funktion verschiedener Druck- gießmaschinen erläutern Fertigungsablauf an Kokillen- und Druck- gießanlagen folgerichtig erklären einfache Dauerformen auf- und abbauen Schlicht- und Trennstoffe nennen und anwenden		12	
		g) h) i) k)	Zusatzeinrichtungen für Kokillengießeinrichtungen und Druckgießmaschinen, insbesondere Metallzuführung, Einlege- und Entnahmevorrichtungen, Sprüheinrichtungen, Heiz- und Kühlgeräte sowie Entgratvorrichtungen erklären Maschinen und Anlagen einrichten Temperaturführung für den Gießprozeß einstellen und messen Gießprozeß einleiten und überwachen, die Gußstücke kontrollieren, bei Bedarf den Gießprozeß nachregeln			12
		i)	gebräuchliche Meßverfahren und -einrichtungen nennen und anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes			zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr					
				1	2	3			
	2		3		4				
3	Grundlagen des Betreibens von Produktionsanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3		Pneumatik: aa) Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beachten bb) Aufbau und Funktion von Druckluft-						
	Buchstabe c)		erzeugungsanlagen und -verteilungs- anlagen beschreiben		agreement and a second				
		-	cc) Bauteile pneumatischer Anlagen, insbesondere Zylinder, Ventile, Druck- luftmotore und Zubehör, beschreiben und zuordnen						
			dd) Pneumatik-Schaltpläne lesen und nach Aufgabenstellung skizzieren						
			ee) Aufbau und Funktion von pneumati- schen Steuerungseinheiten an Hand einfacher Schaltpläne und Weg- Schritt-Diagrammen beschreiben und Produktionsanlagen zuordnen						
			ff) Steuerungen herstellen und Druck- messungen durchführen						
			gg) pneumatische Geräte und Anlagen warten		0				
		ŀ	hh) Störungen an pneumatischen Steuerungen und Einrichtungen erkennen und beheben		8				
		b) ł	Hydraulik:						
			aa) Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beachten						
			bb) physikalische Grundlagen der Hydraulik erläutern						
			cc) Hydraulikflüssigkeiten nach Anfor- derungen und Eigenschaften unter- scheiden						
			dd) Bauteile hydraulischer Anlagen, ins- besondere Ventile, Hydropumpen, -motore, -zylinder und -getriebe, beschreiben						
		ı	ee) Hydraulik-Schaltpläne lesen und nach Aufgabenstellung skizzieren						
			ff) Aufbau und Funktion hydraulischer Steuerungen an Hand von Schalt- plänen beschreiben und Produktions- anlagen zuordnen						
		c) E	Elektrotechnik:						
			aa) Gefährdung des Menschen beim Umgang mit der Elektrizität erläutern						
			bb) Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beachten						
		•	cc) Bedeutung der Elektrotechnik für das Betreiben von Produktions- anlagen beschreiben						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		zeitliche Richtwer in Wochen im Ausbildungsja	n	
				1	in Woche usbildung	3
1	2		3		4	1
		•	Schutzmaßnahmen und Schutz- einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen beschreiben			
			Aufbau eines Grundstromkreises beschreiben			
		ff)	Wirkungen des elektrischen Stromes erläutern			
			Bedeutung der Isolierung elektrischer Bauelemente und Anlagen beschreiben			
		hh)	elektrische Grundgrößen: Strom, Spannung und Widerstand unter- scheiden und in ihren gesetzlichen Einheiten angeben			4
			Abhängigkeit von Strom, Spannung und Widerstand an Hand des Ohmschen Gesetzes erklären			
			elektrische Arbeit von elektrischer Leistung unterscheiden			
			Reihen- und Parallelschaltungen Ohmscher Widerstände unterscheiden			
			Gleich-, Wechsel- und Drehstrom Anwendungsbereichen zuordnen			
		nn)	einfache elektrische Stromkreise mit unterschiedlichen Spannungsquellen und Verbrauchern unterscheiden			
			Funktion von Schmelzsicherungen, magnetischen und thermischen Auslösern, Schaltern und Schützen beschreiben			
,	, and a second		Strom- und Spannungsmesser anschließen und ablesen			
		d) Mes	sen und Steuern:			
		•	Meßanordnungen nach Aufgabenstellung auswählen und zusammenstellen			
,			Verfahren und Einrichtungen zum Messen der produktionsabhängigen physikalischen Größen anwenden	į		
			Meßwerte unter Beachtung der Meßbereiche und Fehlermöglichkeiten ablesen			4
			Meßwerte zahlenmäßig und grafisch in Protokollform darstellen und auswerten			
		ee)	Meßprotokolle lesen und auswerten			
			Steuerung und Regelung unter- scheiden			
			zeit-, weg- und prozeßabhängige Ablaufsteuerungen erläutern und zuordnen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Richt n Woche usbildunç	n
				1	2	3
1	2		3		4	
4	Bedienen und Überwachen von Produktionsanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a)	Durchführen des Produktionsablaufes in Hand- und Einrichtebetrieb sowie Einleiten und Überwachen von halb- oder vollauto- matischen Abläufen: aa) Funktion der Gießanlage und der Werkzeuge prüfen			
			bb) Schmelze übernehmen, Temperatur überwachen und Schmelze zum Gießen vorbereiten			
			cc) Formen gießfertig machen			
			dd) Anlage in Gang setzen, Form schließen und Gießvorgang durch-führen/einleiten			
			ee) Erstarrungs- oder Kühlzeit überwachen			
			ff) Gußteilausstoß durchführen oder überwachen und Gußteile prüfen			
		b)	Instandhalten:			
			aa) Schutzeinrichtungen auf Voll- ständigkeit und Funktion prüfen			10
			bb) Leitungssysteme für Flüssigkeiten und Gase auf Dichtheit und Funktion prüfen			
			cc) Flüssigkeitsstände und Schmier- zustände prüfen			
		: 	dd) Wartungseinheiten in Pneumatik- systemen prüfen			
			ee) Kontrollampen, End- und Magnet- schalter prüfen			
			ff) mechanische Bauteile auf Funktion und Verschleiß prüfen			
			gg) Reparaturen an Bauteilen durchführen			
			hh) Störungen an Systemen der Anlage erfassen, Reparaturumfang einschätzen, Informationen weitergeben und bei der Störungsbeseitigung mitarbeiten			-
				, 20 das		
						1

Anlage 2

(zu § 6)

Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker/zur Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		in	sbi	och	htwe en ngsj	
			3						
1	Berufsbildung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären						
		b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen						
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen						
2	Aufbau und Organisation des	insbesondere Abschluß, Dar Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pf dem Ausbildungsvertrag ner c) Möglichkeiten der beruflichen nennen a) Aufbau und Aufgaben des a Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbil Betriebes wie Beschaffung, Absatz und Verwaltung erklächten und seiner Belegschaft zu Vorganisationen, Berufsvertre Gewerkschaffen nennen d) Grundlagen, Aufgaben und der betriebsverfassungsrect Organe des ausbildenden Beschreiben a) Wesentliche Teile des Arbeitnennen b) wesentliche Bestimmungen den ausbildenden Betrieb grarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen schutzes sowie der zuständ genossenschaft und der Geaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern						
į.	Ausbildungsbetriebes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	b) .	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären						
		c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschafts- organisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen						
		d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	wäh gesa zu v	ımt	en	Αι	ısbil	ldung
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz	a)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen						
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	b)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen						
		c)	Aufgaben des betrieblichen Arbeits- schutzes sowie der zuständigen Berufs- genossenschaft und der Gewerbe- aufsicht erläutern						
		d)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeits- schutzgesetze nennen						,
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und	a)	berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden						•
	rationelle Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	b)	Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		in V	Voche	twerte en gsjahr		
1	2		3	1		2	3		
		c)	wesentliche Vorschriften der Feuer- verhütung nennen und Brandschutzein- richtungen sowie Brandbekämpfungs- geräte bedienen		-				
		d)	Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten						
		e)	für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen	während der gesamten Au zu vermitteln			usbildung		
		f)	arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen						
		g)	im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruf- lichen Einwirkungs- und Beobachtungs- bereich anführen						
5	Werk- und Hilfsstoffe sowie die wichtigsten Verarbeitungsverfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a)	Werkstoffe nach Metallen und Nicht- metallen unterscheiden sowie die wichtigsten Werkstoffe und Hilfsstoffe nach ihrer Verwendung einordnen						
		b)	Erkennungsmerkmale der wichtigsten Werk- und Hilfsstoffe beschreiben						
		c)	wesentliche Merkmale der Erzeugungs- verfahren für die wichtigsten Metalle und ihre Legierungen nennen						
		d)	Fertigungsverfahren unterscheiden sowie ihre Anwendung beschreiben						
		e)	spanlose Verarbeitungsverfahren für metallische Werkstoffe unterscheiden	1					
		f)	Stoffnormung am Beispiel der wichtigsten Werkstoffbezeichnungen für Eisen- und Nichteisenmetalle und ihre Legierungen sowie Formnormung am Beispiel wichtiger Halbzeuge erläutern						
		g)	Guß- und Knetwerkstoffe als unlegierte und legierte Sorten unterscheiden						
		h)	Werkstoffe und Halbzeuge in Tabellen aufsuchen und zuordnen						
		i)	Verfahren zur Prüfung von Werk- und Hilfsstoffen nennen und betriebsübliche Verfahren beschreiben						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	ii			
				1	2	3	
1	2		3		4	T	
von Betr	Handhaben und Warten von Arbeits- und Betriebsmitteln (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a)	Werkzeuge, Prüfzeuge, Maschinen und Geräte handhaben und warten sowie funktionsgerecht auswählen und planvoll einsetzen	2			
	į	b)	handgeführte Maschinen betriebssicher bedienen				
7	Anwenden von Informationstechniken	a)	Grundbegriffe der Normung, insbesondere der Zeichnungsnormen, nennen				
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	b)	Ansichten, Schnitte, grundlegende Durchdringungen und Abwicklungen dar- stellen, Darstellungen durch Sinnbilder beschreiben				
		c)	Skizzen und Stücklisten werkstattgerecht anfertigen	3			
		d)	Arbeitsfolgen nach Skizzen und Zeichnungen festlegen	3			
		e)	Ablauf- und Flußpläne lesen			-	
		f)	grafische Darstellungen anfertigen				
		g)	Tabellen, Schaubilder, Handbücher und Betriebsanleitungen anwenden				
		h)	Betriebsberichte und Protokolle anfertigen				
8	Planen, Kontrollieren und Bewerten (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	a)	Arbeitsschritte unter Berücksichtigung abhängiger Arbeitsgänge nach Fertigungs- gesichtspunkten festlegen				
		b)	für den Arbeitsablauf erforderlichen Informationsfluß festlegen und sicher- stellen				
		c)	Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Teil- und Arbeitsergebnisse festlegen				
		d)	Halbzeuge, Werkstücke, Werkzeuge, Meßzeuge und Hilfsmittel bereitstellen	5			
		e)	Arbeitsplätze an Werkbänken und Werk- zeugmaschinen einrichten				
		f)	Prüf-/Meßverfahren systematisch anwenden				
		g)	Maßabweichungen beurteilen und Informa- tionen für den Fertigungsprozeß nutzen				
9	Prüfen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	a)	nichtmaßliches Prüfen durch Sehen, Tasten und Hören durchführen				
		b)	maßliches Prüfen durch Messen und Lehren durchführen		in Wochen Ausbildun		
		c)	Meßmittel, Lehren und Hilfsmittel bezeichnen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
1	2		3	1	2	3
<u> </u>			3		<u> </u>	
:		d)	Aufbau, Wirkungsweise und Anwendung von Meßzeugen einschließlich Nonius beschreiben			
		e)	Ursachen von Meßfehlern nennen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung aufzählen	2		
		f)	mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern Außen-, Innen- und Tiefenmaße bestimmen			
		g)	Winkel messen und lehren			
		h)	Ebenheit von Flächen mit Lineal und Stahlwinkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungs- lehren prüfen			
		i)	mit Grenzlehren prüfen			
		k)	Oberflächenqualität beurteilen			
10	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen	a)	Arten und Anwendung der Anreißwerk- zeuge und Hilfswerkzeuge beschreiben			
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 10)	b)	Zeichnungsangaben mit und ohne Schablonen übertragen			
		с)	Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien sachgemäß und werkstoffgerecht unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen/ anzeichnen	1		
		d)	Bohrungsmitten und Umrisse funktions- gerecht körnen, Hilfs- und Kontroll- körnungen sowie Zentrierkörnungen anbringen	•		
		e)	mit Hilfe von Schlagbuchstaben und -zahlen, Signiergeräten und Farben kennzeichnen			
		f)	Anreißwerkzeuge scharfschleifen			
11	Einspannen, Auf- spannen und	a)	Aufbau, Funktion und Anwendung von Spannzeugen beschreiben			
	Ausrichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 11)	b)	Werkzeuge und Werkstücke einspannen, aufspannen und ausrichten	1		
12	Manuelles Spanen (§ 5 Abs. 1 Nr. 12)	a)	Meißeln: aa) Bleche, Profile, Vollmaterial aus Metall von Hand meißeln			
			bb) Abhängigkeit des Keilwinkels beim Meißeln verschiedener Werkstoffe beschreiben			
			cc) Flach- und Nutenmeißel scharf- schleifen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				
			1	2	3		
1	2	3		4	T		
	·	 b) Sägen: aa) Voll- und Hohlkörper, Bleche und Profile sägen bb) Winkel am Sägezahn beschreiben cc) Schneidvorgang und Spanbildung beim Sägen sowie Einfluß von Zahnteilung und Freischnitt, Kühlung und Schmierung in Abhängigkeit vom Werkstoff erläutern 					
		 dd) Sägewerkzeuge für unterschiedliche Werkstoffe und Werkstückformen zum Absägen und Einsägen nennen 					
		c) Feilen:	1				
		aa) Schneidvorgang und Spanbildung beim Feilen erläutern					
		bb) Feilen für verschiedene Werkstoffe, Werkstückformen, Werkstückgrößen und Oberflächengüten auswählen	8				
		cc) Flächen, Rundungen, Fasen, Durch- brüche und Passungen feilen und entgraten			:		
		dd) auf Maß, eben, winklig und parallel feilen					
		d) Gewindeschneiden:					
		aa) Außen- und Innengewinde von Hand schneiden					
		 bb) Unterscheidungsmerkmale von Bewegungs- und Befestigungs- gewinde, metrischem und Zollgewinde nennen 					
		cc) Gewindearten und -maße für metrische Gewinde aus Tabellen bestimmen					
		dd) Gewindeschneidzeuge, Satzgewinde- bohrer, Schneideisen und Schneid- kluppe auswählen und handhaben					
		e) Reiben:		***************************************			
		Bohrungen zwecks Erzeugung hoher Paßgenauigkeit und Oberflächengüte mit Handreibahlen reiben					
13	Maschinelles Spanen	a) Bohren:					
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 13)	 aa) Durchgangs- und Grundbohrungen mit Hand- und Ständerbohrmaschinen bohren 					
		 bb) Schneidengeometrie, Schneidvorgang und Spanbildung beim Bohren be- schreiben sowie Auswahl der Bohrer- typen unter Berücksichtigung des zu bearbeitenden Werkstoffes erläutern 					
		cc) Einfluß der Erwärmung, Schmierung und Kühlung erklären					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
1	2			1	2	3	
			3		4	T	
			dd) Bohrerwerkstoffe unterscheiden ee) Vorschub und Drehfrequenz in Abhängigkeit von Werkstoff und Bohrdurchmesser mit Hilfe von Diagrammen und Tabellen einstellen				
			ff) Folgen fehlerhaftem Bohreranschliffs nennen gg) Wendelbohrer von Hand scharf- schleifen				
		b)	Senken und Reiben:				
			aa) Bohrungen durch Ansenken, Aufsenken, Einsenken und Plansenken bearbeiten	·			
			bb) Bohrungen zwecks Erzeugung hoher Paßgenauigkeit und Oberflächen- güte mit Maschinenreibahlen reiben				
			cc) Vorschub und Drehfrequenz in Abhängigkeit von Werkstoff, Schnitt- geschwindigkeit und Werkzeug- durchmesser nach Tabellen auswählen und einstellen	6			
		с)	Spanen mit Werkzeugmaschinen: aa) Rund- und Plandrehen, Waagerecht- und Senkrechtfräsen, Stoßen sowie Rund- und Flächenschleifen beschreiben				
			bb) Schneidengeometrie an Spanungs- werkzeugen beschreiben				
			cc) Einflußgrößen bei der Spanung erläutern				
			dd) Wegmeßsystem mit drei Achsen erklären				
			ee) Dreh- und Fräsmaschinen bedienen ff) Spanungswerkzeuge und Spannmittel auswählen und anwenden				
			gg) erforderliche Arbeitswerte aus Tabellen Diagrammen und durch einfache Berechnungen bestimmen und ein- stellen				
			hh) Runddreh-, Plandreh- und Planfräs- arbeiten ausführen				
		d)	Sägen und Trennschleifen: mit Maschinensägen und Trennschleifern trennen				
14	Scherschneiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 14)	a)	Scherschneiden als Fertigungsverfahren, insbesondere zum Lochen, Aus-, Ab- und Zerschneiden, auf Grund der Scherkräfte erklären				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	ir	he Richt Woche Isbildung	n
				1	2	3
1	2		3	1	4	
		b)	Schneidgeometrie der Scherschneid- werkzeuge, Schneidkeil und Schneidspalt sowie die Bedeutung des Niederhalters und der Hebelübersetzung an Scherschneid- werkzeugen beschreiben	2		
		c)	Scherschneidwerkzeuge entsprechend der Werkstückgröße und -form sowie der Werkstoffart auswählen			
		d)	einfache Scherschneidarbeiten ausführen			
15	Umformen (§ 5 Abs. 1 Nr. 15)	a)	Bleche, Profile, Rohre aus metallischen Werkstoffen kalt und warm biegen			
		b)	Umformen durch Schweifen und Treiben beschreiben			
		c)	Sicken, Bördeln und Falzen beschreiben	3		
		d)	Biegevorrichtungen beim Umformen von Profilen und Rohren anwenden	3		
		e)	Bleche, Profile und Rohre richten			
		f)	Freiform- und Gesenkschmieden beschreiben			
16	Fügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 16)	a)	lösbare und unlösbare Verbindungen beschreiben			
		b)	Schraub-, Stift- und Bolzenverbindungen herstellen und sichern			
		c)	Einzelteile und Baugruppen nach Zeichnung/Montageanleitung montieren und demontieren	8		
		d)	Rohr- und Schlauchverbindungen unter Verwendung verschiedener Werk- und Hilfsstoffe durch Klemmen und Verschrauben herstellen			
17	Grundtechniken der Metallurgie und der Umformung	a)	Verfahren und Produkte: aa) Bedeutung der Erzeugung von Eisen,			
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 21)		Stahl und Nichteisenmetallen nennen bb) metallurgische Verfahren zur Her- stellung von Eisen, Stahl und Nicht- eisenmetallen unterscheiden und den Produkten zuordnen			
			cc) Einsatzstoffe den Erzeugungsverfahren zuordnen			
			dd) Verfahren zum Vergießen in Blöcke und Stränge unterscheiden			
			ee) Vormaterialien für die Umformverfahren nennen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	ir	he Richt Woche sbildung	n
			<u></u>	1	2	3
1	2		3	4		
		_	ff) Verfahren zur Umformung von Stahl und Nichteisenmetallen unterscheiden			
			gg) Produkte der Umformverfahren Walzen, Schmieden, Pressen und Ziehen unter- scheiden	10		
		b)	Produktion:			
			aa) bei der Auswahl und dem Transport von Einsatzstoffen, Vormaterialien, Hilfsstoffen oder Fertigprodukten mitarbeiten			
			bb) bei der Beschickung von Produktions- anlagen mitarbeiten			
			cc) Produktionsprozesse beobachten und Tätigkeiten erläutern			
			dd) Produkte des Betriebes beschreiben	1		

II. Berufliche Fachbildung

1	Löten	a)	Weich- und Hartlöten unterscheiden		
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Aufbau und Funktion von Einrichtungen für das Hartlöten beschreiben		
		c)	Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel unter Berücksichtigung des Lötverfahrens und der Werkstoffe auswählen		
		d)	Werkstücke zum Löten vorbereiten		
		e)	Bleche aus unterschiedlichen Werkstoffen weichlöten		
-		f)	Bleche und Rohre hartlöten		
2	Gasschmelzschweißen und Brennschneiden	a)	Gasschmelzschweißen und Brenn- schneiden beschreiben		
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 18)	b)	Aufbau und Funktion von Gasschmelz- schweißanlagen, insbesondere Schweiß- und Schneidbrenner sowie Armaturen, beschreiben		
		c)	Grundsymbole für Nahtarten und Schweiß- folgeschritte zuordnen		
		d)	Werkstücke zum Schweißen vorbereiten	_	
		e)	Gasschmelzschweißanlage nach Vorschrift in Betrieb nehmen sowie Schweiß- und Brennschneidflamme einstellen	5	
		f)	nichtabnahmepflichtige Gasschmelz- schweißarbeiten ausführen		
		g)	Brennschnitte von Hand ausführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		che Richt in Woche usbildung	n
	·			1	2	3
1	2		3		4	
3	Lichtbogenhand- schweißen (§ 5 Abs. 1 Nr. 19)	a) b)	Lichtbogenschweißen beschreiben Aufbau und Funktion von Lichtbogen-			
		c)	schweißanlagen beschreiben Grundsymbole für Nahtarten und Schweiß- folgeschritte zuordnen			
		d)	Werkstücke zum Schweißen vorbereiten			
		e)	Schweißstromquelle nach Vorschrift in Betrieb nehmen und Schweißspannung einstellen			
		f)	nichtabnahmepflichtige Lichtbogenhand- schweißarbeiten ausführen			
4	Metallische Werkstoffe, Wärmebehandlung (§ 5 Abs. 1 Nr. 20)	a)	Einfluß von Legierungselementen bei Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen auf Gefüge und Werkstoffeigenschaften beschreiben			
		b)	Einfluß des Kohlenstoffs auf Eigenschaften der Eisenwerkstoffe erläutern		3	
		c)	Wärmebehandlungsvorgänge bei Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen erläutern		3	
		d)	Glüharten unterscheiden			
	,	e)	Härteverfahren beschreiben			
		f)	Werkstücke glühen, härten, anlassen			}
5	Werkstoffprüfung (§ 5 Abs. 1 Nr. 22)	a)	Verfahren zur Prüfung der chemischen Zusammensetzung von Werkstoffen nennen			
		b)	Verfahren der zerstörenden und der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung beschreiben und betriebsübliche Prüfungen durchführen		4	
		c)	Verfahren zur Gefügeuntersuchung nennen			
6	Stofffluß, Produktions- und Prozeßsteuerung einschließlich Daten- verarbeitung	a)	Stofffluß: aa) Stofffluß der erzeugten Produkte beschreiben			
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 23)		bb) Arten der Datenerfassung und Daten- verarbeitung beschreiben und Anwendungsbereichen zuordnen			
			cc) Aufgaben der Datenerfassung und Datenverarbeitung beim Stofffluß erläutern			
			dd) Überwachungs-, Meß- und Über- mittlungseinrichtungen bedienen			
		!			1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwe in Wochen im Ausbildungsja		en
				1	2	3
	2		3		4	
			ee) Daten zur Überwachung und Erfassung von Einsatzstoffen/Vormaterial, Zwischen- und Endprodukten unter Anleitung abrufen und eingeben ff) Bedeutung und Formen betrieblicher Datensicherung beschreiben			
		b)	Produktions- und Prozeßsteuerung:		12	
		U)	aa) Sinn und Aufgaben der Produktions- und Prozeßsteuerung erklären			
			bb) Datenverarbeitung als Hilfsmittel der Produktions- und Prozeßsteuerung beschreiben			
			cc) Daten zur Produktions- und Prozeß- steuerung ermitteln und beurteilen			
			dd) bei der Erstellung von Produktions- ablaufplänen mitarbeiten			
			ee) Produktions- und Prozeßablauf überwachen und steuern			
7	Grundlagen des Betreibens und der Instandhaltung von Produktionsanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 24)	a)	Pneumatik: aa) Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beim Umgang mit der Pneumatik beachten bb) Aufbau und Funktion von Druckluft- erzeugungsanlagen und -verteilungs-			
			anlagen beschreiben cc) Bauteile pneumatischer Anlagen, insbesondere Zylinder, Ventile, Druck- luftmotore und Zubehör, beschreiben und zuordnen			
	,		dd) Pneumatik-Schaltpläne lesen und nach Aufgabenstellung skizzieren		8	
			ee) Aufbau und Funktion von pneumati- schen Steuerungseinheiten an Hand einfacher Schaltpläne und Weg- Schritt-Diagrammen beschreiben und Produktionsanlagen zuordnen			
			ff) Steuerungen herstellen und Druck- messungen durchführen			
			gg) pneumatische Geräte und Anlagen warten			
			hh) Störungen an pneumatischen Steuerungen und Einrichtungen erkennen und beheben		8	
		b)	Hydraulik: aa) Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beim Umgang mit der Hydraulik beachten		·	
		-	bb) physikalische Grundlagen der Hydraulik erläutern			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu ve	ermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwert in Wochen im Ausbildungsjah		
1	2		3	1	2	3
•			3			
		cc)	Hydraulikflüssigkeiten nach Anforderungen und Eigenschaften unterscheiden			
		dd)	Bauteile hydraulischer Anlagen, ins- besondere Ventile, Hydropumpen, -motore, -zylinder und -getriebe, beschreiben			
		ee)	Hydraulik-Schaltpläne lesen und nach Aufgabenstellung skizzieren			
		ff)	Aufbau und Funktion hydraulischer Steuerungen an Hand von Schalt- plänen beschreiben und Produktions- anlagen zuordnen			
		gg)	hydraulische Steuerungen herstellen und Druckmessungen durchführen			
		hh)	hydraulische Geräte und Anlagen warten			
		ii)	Störungen an hydraulischen Steue- rungen und Einrichtungen erkennen und beheben		-	
		c) Elek	trotechnik:			
		aa)	Bedeutung der Elektrotechnik für das Betreiben von Produktions- anlagen beschreiben			
		bb)	Gefährdung des Menschen beim Umgang mit der Elektrizität erläutern			
		cc)	Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote beim Umgang mit der Elektrotechnik beachten			
		dd)	Schutzmaßnahmen und Schutz- einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen beschreiben			
		ee)	Aufbau eines Grundstromkreises beschreiben			
		ff)	Wirkungen des elektrischen Stromes erläutern			
		99)	Bedeutung der Isolierung elektrischer Bauelemente und Anlagen beschreiben			
		hh)	elektrische Grundgrößen: Strom, Spannung und Widerstand unter- scheiden und in ihren gesetzlichen Einheiten angeben			
		ii)	Abhängigkeit von Strom, Spannung und Widerstand anhand des Ohmschen Gesetzes erklären		4	
		kk)	elektrische Arbeit von elektrischer Leistung unterscheiden			
		II)	Reihen- und Parallelschaltungen Ohmscher Widerstände unterscheiden			
			Gleich-, Wechsel- und Drehstrom Anwendungsbereichen zuordnen		i	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	eitliche Richtwerte in Wochen n Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	·
		nn) einfache elektrische Stromkreise mit unterschiedlichen Spannungsquellen und Verbrauchern unterscheiden			
		 Funktion von Schmelzsicherungen, magnetischen und thermischen Auslösern, Schaltern und Schützen beschreiben 			
		pp) Strom- und Spannungsmesser anschließen und ablesen			
		d) Messen und Steuern:			
		aa) Meßanordnungen nach Aufgaben- stellung auswählen und zusammen- stellen			
		bb) Verfahren und Einrichtungen zum Messen der produktionsabhängigen physikalischen Größen anwenden cc) Meßwerte unter Beachtung der			
	ı	Meßbereiche und Fehlermöglichkeiten ablesen		4	
		 dd) Meßwerte zahlenmäßig und grafisch in Protokollform darstellen und auswerten 			
- 1		ee) Meßprotokolle lesen und auswerten			
		ff) Steuerung und Regelung unter- scheiden			
		gg) zeit-, weg- und prozeßabhängige Ablaufsteuerungen erläutern und zuordnen			
		e) Instandhaltung:			
		aa) Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsgebote bei der Instand- haltung beachten			
		bb) Arten, Ursachen und Auswirkungen von Abnutzung beschreiben			
		cc) Ziele und Methoden planmäßiger Instandhaltung erläutern			
		dd) geplante und auf den Produktions- ablauf abgestimmte Überwachungs- maßnahmen und Instandhaltungs- arbeiten beschreiben		6	
		ee) Arbeits- und Materialnachweise sowie Befundberichte erstellen			
		ff) Schmiermittel nach Art, Anwendung und Kennzeichnung unterscheiden			
		gg) Wartungsarbeiten nach Wartungs- plänen durchführen hh) Hilfseinrichtungen unter Beachtung			
		der Unfallverhütungsvorschriften bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		che Richt in Wochei usbildung	n
				1	2	3
1	2		3		4	ı —
8	Instandhaltung von Produktionsmitteln (§ 5 Abs. 1 Nr. 25)	a) b)	Produktionsmittel nach Plan warten Produktionsmittel nach Plan inspizieren und Zustand beurteilen			:
		c)	Störungen an Produktionsmitteln erkennen, analysieren und Maßnahmen zur Behebung einleiten		6	
		d)	mechanische, pneumatische, hydraulische Bauteile austauschen oder instandsetzen			
		e)	Wiederinbetriebnahme vorbereiten			
		f)	Probelauf durchführen			

III. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Form- und Stahl-Metallurgie

1	fachrichtungs- spezifischer Arbeits- schutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) b)	Sicherheitsvorschriften nennen und anwenden Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen	während des gesamten dritten Ausbildungsjahre zu vermitteln	
2	Aufbereitung und Lagerung	a)	Proben entnehmen und zur Analyse weiterleiten		
	der Einsatzstoffe (§ 5 Abs. 2 Nr. 1	b)	Einsatzstoffe beurteilen		
	Buchstabe b)	c)	Einsatzstoffe nach Sorten vorbereiten, aufbereiten und einlagern		
		d)	Einsatzstoffe nach Vorgabe zusammen- stellen und zugeben		
		e)	technische Daten erfassen, errechnen, eingeben, auf Formblätter übertragen und überwachen		
		f)	Anlagen nach Meßwerten steuern		
		g)	Aggregate bedienen und sichern		
		h)	Sicherheitsvorschriften für die Lagerung von Einsatzstoffen beachten		
		i)	Aufbau und Aufgabe der Speicherung von Einsatzstoffen erläutern		8
		k)	Herkunft, Arten und Aufbereitung der Rücklaufstoffe erläutern		•
		1)	Mischen von Einsatzstoffen und Zuschlägen beschreiben		
		m)	Eisenerzarten erläutern und ihre Lager- stätten nennen		
		n)	Verfahren und Anlagen zur Vor- und Aufbereitung der Eisenerze beschreiben		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse			liche Rich in Woche Ausbildung	n
	:			1	2	2
1	2		3		4	T
		é	/erfahren zum Stückigmachen von Fein- erzen beschreiben und ihre Bedeutung erklären			-
			Vechselwirkung von Gangart und Zuschlägen beschreiben			
		. K	Bedeutung und Eigenschaften von Koks und anderen Brennstoffen für die Roheisenerzeugung erklären			
		fi	insatzstoffe, Zuschläge und Zusätze ür die Stahlerzeugung nennen und ihre Bedeutung erklären			
		-,	unktion des Sauerstoffs für den netallurgischen Prozeß erläutern			
3	und -anlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1	· -1	landhaben von Produktionsanlagen und verfahren:			
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)		aa) Prozeßablauf überwachen, steuern, regeln			14
		to	bb) verfahrenstechnische Einrichtungen bedienen	·		
	·	c	cc) Kühlsysteme überwachen und prüfen			
		C	ld) Beschickungseinrichtungen über- wachen und prüfen			
			ee) Energieversorgung überwachen und prüfen			
			ff) Temperatur messen			
		ç	gg) Probenahme durchführen			١,
		h	nh) Abstich vorbereiten und durchführen			-
			ii) Schmelze abschlacken			
		ŀ	kk) Schmelze in der Pfanne nach- behandeln			2
		m	II) Aggregate vorbereiten und überprüfen m) Zustand der Aggregate beurteilen			2
			, and the second			<u> </u>
			Roheisenerzeugung:			
		a	aa) Anlagen und Zusatzeinrichtungen für die Roheisenerzeugung beschreiben			
		t	b) Reaktionen im Hochofen nennen und			
		c	den Temperaturbereichen zuordnen cc) direkte und indirekte Reduktion erläutern			
			enautern Id) Aufkohlungsvorgang beschreiben			
			ee) Bedeutung der Durchgasung und ihre			
			Beeinflussungsmöglichkeiten erläutern ff) Regelgrößen für die Ofenführung nennen und ihre Wechselwirkungen erläutern			
		,	gg) Roheisenentschwefelung erläutern			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				
1	2	3	1		2		3
		c) Stahlerzeugung: aa) Anlagen und Zusatzeinrichtungen für die Stahlerzeugung beschreiben bb) Bedeutung der Roheisenanalyse und -temperatur erläutern cc) Reihenfolge des Chargierens begründen dd) Einsatz von Schrott und Erz als Kühlmittel begründen ee) Reaktionen beim Frischvorgang beschreiben ff) Stahlentschwefelung erläutern gg) Bedeutung von Legierungsmitteln begründen und -mengen berechnen hh) Probenahmen und Badtemperaturmessungen erläutern ii) Maßnahmen zur Desoxidation beschreiben kk) Einsatz von Desoxidationsmitteln begründen und die Reaktionen erläutern II) Stahlentgasungsverfahren und die dabei stattfindenden Vorgänge beschreiben mm) Anwendung der Pfannenmetallurgie beschreiben nn) Vorgänge beim Pfannenspülen beschreiben oo) Störungen im Verfahrensablauf nennen und Störungsursachen erläutern pp) Verfahren und Einrichtungen zum Umweltschutz beschreiben qq) Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen beschreiben rr) Eigenschaften und Aufgaben feuerfester Baustoffe nennen ss) Haupt und Nebenprodukte metallurgischer Verfahren beschreiben	mit	lfd.	mme Nr. 3 nittelr	а	- Ig
4	Urformen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	 a) beim Vergießen von Schmelzen mitarbeiten b) Einrichtungen zum Vergießen von Schmelzen vorbereiten und bereitstellen c) Gießhilfsstoffe einsetzen 					
		d) Temperatur messen e) Verfahren und Anlagen zum Vergießen von Schmelzen beschreiben					

Lfd. Nr.			zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Rich n Woche usbildung	n
				1	2	3
1	2		3		4	
		f)	Bedeutung der Gießgeschwindigkeit für den Gießvorgang erläutern		-	12
		g)	Aufgaben der Gießhilfsmittel beschreiben			
		h)	Einflüsse auf die Erstarrungsvorgänge von Stahl beschreiben			
		i)	Unterschied von beruhigtem und unberuhigtem Stahl beschreiben			
		k)	Gießfehler und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufzeigen			
5	Instandhaltung	a)	Produktionsstörungen erfassen und melden			
	von Produktionsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	b)	Störungen im Verfahrensablauf nennen und Störungsursachen erläutern			
	Lucinotado e,	c)	Verfahren und Einrichtungen zum Umwelt- schutz beschreiben			
		d)	Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen beschreiben			
		e)	Störungen beseitigen oder Maßnahmen zur Beseitigung veranlassen			4
		f)	Betriebsanlagen warten			
		g)	Ausbesserungen mit feuerfesten Baustoffen durchführen			
		h)	feuerfeste Baustoffe lagern und für den Einsatz vorbereiten			

B. Fachrichtung Stahl-Umformung

1	fachrichtungs- spezifischer Arbeits- schutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) b)	Sicherheitsvorschriften nennen und anwenden Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen	während d gesamten Ausbildung zu vermitte	dritten gsjahres
2	Vorbereitung und Lagerung des Vormaterials (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) b) c)	Vormaterial transportieren und lagern Arten des Vormaterials beschreiben und dieses bereitstellen Fehler am Vormaterial erkennen, beurteilen und beseitigen		4
3	Fertigungsverfahren, -anlagen und Werkzeuge (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) b)	Fertigungsanlagen und Hilfseinrichtungen vorbereiten bei der Überwachung und Steuerung des Fertigungsablaufs mitarbeiten		12

		1				
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Rich n Woche usbildun	n
				1	2	3
1	2		3		4	T
		c)	Erzeugnisse in der Adjustage fertigstellen und zum Versand vorbereiten			4
		d)	Einrichtungen zur Daten- und Informa- tionsübermittlung bedienen			4
		e)	Vorgänge beim Umformen erklären			
·		f)	Verfahren und Werkzeuge für das Walzen, Strangpressen, Schmieden und Ziehen beschreiben	mit If	usamme d. Nr. 3 ermitteln	a-d
		g)	Fertigungsablauf und Anlagen des Betriebes erläutern	Zu ve	mattem	
		h)	Ablaufpläne erstellen und Begleitpapiere erklären	,		
ĺ		i)	Ofenanlagen beschicken und bedienen			
		k)	Arten, Aufgaben und Funktion von Ofen- anlagen zum Wärmen und für die Wärme- behandlung beschreiben			4
		l)	Ofenaufbauschema erläutern und feuerfeste Baustoffe sowie Energiearten nennen			
		m)	Werkzeuge zum Umformen auswählen, transportieren und montieren	·		
		n)	Fehler an Werkzeugen feststellen sowie beseitigen oder ihre Beseitigung veranlassen			6
		о)	Anforderungen an Werkzeuge und Eigen- schaften der Werkzeugwerkstoffe für Verfahren der Warm- oder Kaltumformung erläutern			
		p)	Anlagen zur mechanischen und chemischen Oberflächenbehandlung der Erzeugnisse des Betriebes bedienen			4
		q)	Arten der Oberflächenbehandlung beschreiben			
4	Erzeugnisse und Qualitätssicherung	a)	Stahlsorten und ihre Eigenschaften für die Umformung beschreiben			
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	b)	Werkstoff- und Gütenormen der Erzeug- nisse des Betriebes anwenden			
		c)	physikalische, chemische und technolo- gische Eigenschaften der Stähle nennen			
		d)	Proben nehmen und mechanisch-technologische Prüfungen durchführen			10

Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	che Rich n Woche usbildung	n
			1	2	3
1	2	3		4	
!		e) Maß-, Form- und Oberflächenprüfungen durchführen			
		f) genormte Qualitätsmerkmale und Liefer- bedingungen erklären			
		g) Fehlerarten und ihre Ursachen erklären			
5	Instandhaltung von Fertigungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	 a) Fertigungsanlagen warten b) Störungen erkennen sowie ihre Ursachen beseitigen oder ihre Beseitlgung veranlassen c) Methoden der Wartung, Inspektion und Instandsetzung beschreiben 			4

C. Fachrichtung Nichteisen-Metallurgie

	T					
1	fachrichtungs- spezifischer Arbeits- schutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) b)	Sicherheitsvorschriften nennen und anwenden Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen	während des gesamten dritten Ausbildungsjahres	•	
2	Probenahme (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	Abs. 2 Nr. 3 Analyse weiterleiten		zu vermitteln		
3	Aufbereitung und Lagerung der Einsatzstoffe (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) b) c) d) e) f) h) i) k)	Einsatzstoffe nach Sorten vorbereiten, aufbereiten und lagern Einsatzstoffe beurteilen Einsatzstoffe nach Vorgabe zusammenstellen und zugeben technische Daten erfassen, errechnen, eingeben, übertragen und überwachen Anlagen nach Meßwerten steuern Einsatzstoffe erläutern und ihre Herkunft nennen Verfahren und Anlagen zur Vor- und Aufbereitung der Einsatzstoffe beschreiben Mischen von Einsatzstoffen beschreiben Reduktionsmittel nennen und ihre Bedeutung erläutern Zuschläge nennen und ihre Bedeutung erläutern Bedeutung der Temperaturen für die Einsatzstoffe beschreiben		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	į	che Richt in Wocher usbildung	n
1				1	2	3
1	2	<u> </u>	3		4	
i		m)	Bedeutung der Brennstoffe für den metallurgischen Prozeß erläutern			
		n)	Maßnahmen zur Steuerung der Verbrennungstemperatur nennen			
4	Hüttenbetrieb (§ 5 Abs. 2 Nr. 3	a)	Ofen nach Meßwerten und Analysen steuern			18
	Buchstabe d)	b)	Chargiereinrichtungen bedienen			, , ,
		c)	Metallentnahme vorbereiten und durch- führen			3
		d)	Anlagen zur Regulierung von Gasen und Gasgemischen bedienen			3
		e)	Kühlsystem überwachen			
		f)	Abgasreinigungsanlagen pflegen und überwachen		-	6
		g)	Funktion und Wirkungsweise der Anlagen des Hüttenbetriebes erläutern			
		h)	Bauweise und Funktion von Ofenanlagen beschreiben			
		i)	Kühlkreisläufe und ihre Aufgaben beschreiben			
		k)	Regelgrößen nennen, Fehler und Störungen nennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung beschreiben	mit If	sammen d. Nr. 4a ermitteln	
		1)	Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erklären	zu ve	ermitteiri	
		m)	Produkte und ihre Weiterverarbeitungs- möglichkeiten aufzählen			
		n)	Zusammensetzung von Rückständen und ihre Weiterverwendungsmöglichkeiten erläutern			
5	Feuerfeste Baustoffe	a)	mit feuerfesten Baustoffen umgehen			
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	b)	Eigenschaften und Aufgaben feuerfester Baustoffe nennen			2
6	Elektrometallurgische Anlagen	a)	Prozesse nach Meßwerten und Analysen steuern			
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)	b)	Grundbegriffe der elektrolytischen Metallabscheidung erklären			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes			zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
				1	2	3	
1	2		3	ļ	4	1	
		c)	elektrometallurgische Verfahren und Produkte nennen			4	
		d)	chemische Vorgänge erläutern		-		
		e)	Regelgrößen nennen, Fehler und Störungen nennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung beschreiben	; ;			
7	Metall-Raffination	a)	Raffinationsvorgang einleiten und steuern				
	und Vergießen der Metalle (§ 5 Abs. 2 Nr. 3	b)	technische Daten erfassen, errechnen, eingeben, übertragen und überwachen				
	Buchstabe g)	c)	Metallentnahme vorbereiten und durchführen				
		d)	Metalle vergießen				
		e)	Schlacke abziehen			12	
		f)	Einsatzstoffe der Raffination erläutern				
		g)	Anlagen und Verfahren zur Raffination erläutern				
		h)	Verfahren und Aggregate zum Vergießen beschreiben				
		i)	Gießfehler und Möglichkeiten zur ihrer Vermeidung aufzeigen	-			
		1		1	1	L	

D. Fachrichtung Nichteisenmetall-Umformung

1	fachrichtungs- spezifischer Arbeits- schutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	a) b)	Sicherheitsvorschriften nennen und anwenden Arbeitsschutzmittel nennen und einsetzen	gesa Ausb	end des mten dri ildungsja rmitteln	
2	Vorbereitung des Vormaterials (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	a) b) c) d)	Vormaterial transportieren und lagern Vormaterial bereitstellen Fehler am Vormaterial erkennen, beurteilen und Fehler beseitigen Arten des Vormaterials beschreiben			4
3	Fertigungsverfahren, -anlagen und Werkzeuge (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	a) b)	Fertigungsanlagen und Hilfseinrichtungen vorbereiten bei der Überwachung und Steuerung des Fertigungsablaufs mitarbeiten			12
	~	c)	beim Fertigstellen der Erzeugnisse durch Richten und Ablängen mitwirken und zum Versand vorbereiten			4

Lfd. Nr.		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				
1	2		3	1	2	3	
•							
,		d)	Einrichtungen zur Daten- und Informationsübermittlung bedienen			4	
		e)	Vorgänge beim Umformen erklären				
		f)	Verfahren und Werkzeuge für das Walzen, Strangpressen, Schmieden und Ziehen beschreiben	mit If	sammer J. Nr. 3a rmitteln		
		g)	Fertigungsablauf an Anlagen des Betriebes erläutern	24 10	rermitteln		
		h)	Ablaufpläne erstellen und Begleitpapiere erklären				
		i)	Ofenanlagen beschicken und bedienen	•		6	
		k)	Arten, Aufgaben und Funktion von Ofenanlagen zum Wärmen und für die Wärmebehandlung beschreiben		6		
		l)	Ofenaufbauschema erläutern und feuerfeste Baustoffe sowie Energiearten nennen				
		m)	Werkzeuge zum Umformen auswählen, transportieren und montieren				
	-	n)	Fehler an Werkzeugen feststellen sowie beseitigen oder ihre Beseitigung veran- lassen			6	
		0)	Anforderungen an Werkzeuge und Eigenschaften der Werkzeugwerkstoffe für Verfahren der Warm- oder Kaltum- formung erläutern				
i		p)	Anlagen zur mechanischen und chemischen Oberflächenbehandlung der Erzeugnisse des Betriebes bedienen			2	
		q)	Arten der Oberflächenbehandlung beschreiben				
4	Erzeugnisse und Qualitätssicherung	a)	Nichteisenmetalle und ihre Eigenschaften für die Umformung beschreiben				
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d)	b)	Werkstoff- und Gütenormen der Erzeugnisse des Betriebes anwenden				
		c)	physikalische, chemische und mechanische Eigenschaften der Nichteisenmetalle nennen	·			
		d)	Proben nehmen und mechanisch-technologische Prüfungen durchführen			8	
		e)	Maß-, Form- und Oberflächenprüfungen durchführen				

Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes		TI VARMITTAINA FARTIAVAITAN IINA KANNINISSA	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				
			11	2	3		
1 2	3	4					
		f) genormte Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen erklären g) Fehlerarten und ihre Ursachen erklären					
5	Instandhaltung von Fertigungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e)	a) Fertigungsanlagen warten b) Störungen erkennen sowie beseitigen oder ihre Beseitigung veranlassen c) Methoden der Wartung, Inspektion und Instandsetzung beschreiben			6		

Siebente Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom 28, April 1986

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1985 (BGBl. I S. 660), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:
 - "(2) Glühmischphosphat, Rückstandkali, Kohlensaurer Kalk (Kohlensaurer Magnesiumkalk), Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz, Konverterkalk mit Phosphat, Rückstandkalk und Mehrnährstoffdünger, die als Phosphat-bestandteil neben Thomasphosphat Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat oder ausschließlich Glühmischphosphat enthalten, dürfen noch bis zum 30. Juni 1987 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 7. Mai 1986 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden."
- 2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 Nr. 2.2 wird die Position "Glühmischphosphat" gestrichen;
 - b) in Abschnitt 1 Nr. 3.4 werden bei der Position "Rückstandkali" in Spalte 6 ein Semikolon und folgende Absätze angefügt:
 - "der Gehalt an Thallium darf 10 mg je kg nicht überschreiten;
 - das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden";
 - c) in Abschnitt 1 Nr. 4.1 wird die Position "Kohlensaurer Kalk (Kohlensaurer Magnesiumkalk)" wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 4 wird wie folgt gefaßt:

"Kalk bewertet als CaCO₃;
Durchgang durch Prüfsiebgewebe:
mindestens 97 % bei 3,0 mm,
mindestens 70 % bei 1,0 mm;
Reaktivität bewertet nach
Umsetzung in verdünnter Salzsäure;
Reaktivität mindestens 30 %;
ab einem Gehalt von 25 % MgCO₃
muß die Reaktivität mindestens
10 % betragen;
bei Granulierung:
Zerfall des Granulats unter
Feuchtigkeitseinfluß";

bb) in Spalte 6 wird der letzte Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

"wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, darf Magnesiumcarbonat nur dann als typbestimmender Bestandteil angegeben werden, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % aufweist;

das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet werden, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt";

- d) in Abschnitt 1 Nr. 4.1 wird die Position "Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz" wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 4 wird wie folgt gefaßt:

"Kalk bewertet als CaCO₃; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 2,5 mm, mindestens 50 % bei 0,8 mm; Reaktivität bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure; Reaktivität mindestens 30 %";

- bb) in Spalte 6 wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:
 "das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet werden, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt";
- e) in Abschnitt 1 Nr. 4.1 wird die Position "Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat)" wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 5 werden nach dem Wort "Magnesiumcarbonat" die Worte "oder Magnesiumsulfat" und nach dem Wort "Mahlen" die Worte ", auch Zugeben von Magnesiumsulfat" eingefügt;
 - bb) in Spalte 6 werden ein Semikolon und folgender Absatz angefügt:
 - "bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten darf auf einen Gehalt an Kali hingewiesen werden, wenn dieser, bewertet als K_2O , mindestens 3 % beträgt";
- f) in Abschnitt 1 Nr. 4.4 wird die Position "Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)" wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:

"Calciumoxid; in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat";

- bb) in Spalte 4 werden nach dem Wort "Zitronensäure" die Worte "und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann)" eingefügt;
- g) in Abschnitt 1 Nr. 4.5 wird die Position "Rückstandkalk" wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 4 werden ein Semikolon und folgender Absatz angefügt:

"bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 3,0 mm, mindestens 70 % bei 1,0 mm';

- bb) in Spalte 5 werden die Worte ", auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung" angefügt;
- cc) in Spalte 6 werden ein Semikolon und folgender Absatz angefügt:

"die Gehalte an nachstehenden Schwermetallen dürfen nicht überschreiten:

	mg/kg
Blei	200
Cadmium	6
Nickel	100
Quecksilber	4
Thallium	2"

h) in Abschnitt 1 Nr. 4.5 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
"Carbokalk	45 % CaCO ₃	Calcium- carbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97 % bei 4,0 mm	Calciumcarbonat und andere basisch wirksame Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohsaft gefällter Niederschlag";	

i) in Abschnitt 1 Nr. 4.7 wird nach der Position "Magnesiumsulfat" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Magnesium- sulfat mit Magnesium- carbonat	20 % MgO	Gesamt- Magnesium- oxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid, mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % beträgt";

j) in Abschnitt 1 Nr. 4.7 wird nach der Position "Magnesiumsulfat mit Kali" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Magnesium- sulfat mit Kali und Magnesium- carbonat	8 % MgO	Gesamt- Magnesium- oxid;	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich;	Magnesiumsulfat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt";
	6 % K₂O insgesamt	Wasser- lösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K₂O; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl		

- k) Abschnitt 2 Tabelle 2 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:
 - "10. in 2 %iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P₂O₅";
- I) Abschnitt 2 Tabelle 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 Satz 2 wird die Zahl "6" durch die Zahl "10" ersetzt;
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen;
 - cc) Nummer 7 wird neue Nummer 6; in dieser Nummer wird die Angabe "Nummern 2 bis 6" durch die Angabe "Nummern 2 bis 5" ersetzt;
- m) in Abschnitt 3 werden bei der Position "Organisch-mineralischer Mischdünger" in Spalte 5 Buchstabe a nach dem Wort "Siedlungsabfällen" die Worte ", auch Rindenhumus," eingefügt;
- n) in Abschnitt 3 wird nach der Position "Organisch-mineralischer Mischdünger" folgende Position eingefügt:

1	2	3	. 4	5	6
"Organisch- mineralische	4 % N	Gesamt- stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen
NPK-Dünger- Suspension	4 % P ₂ O ₅	Gesamt- phosphat:	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ :	Stoffe, Mischen mit mineralischen	Packungen und mit einem Hinweis auf
	4 % K₂O	Wasser- lösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Düngemitteln, auch Zugeben von Gesteinsmehl	die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbs-
	insgesamt 14 %				mäßig in den Verkehr gebracht werden";

o) in Abschnitt 4 Buchstabe C werden nach der Position "Mangan-Kupfer-Zink-Mischdünger" folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Spuren- nährstoff-	0,3 % B	Wasserlösliches Bor;	Spurennährstoffe bewertet als	wasserlösliche Salze oder Chelate;	Bei der Angabe der typbestimmenden
Mischdünger- Lösung	1,0 % Fe	wasserlösliches Eisen;	wasserlösliches B, Fe, Cu, Mn	Lösen wasserlöslicher Spurenelementsalze	Bestandteile, Nährstofformen und
	0,5 % Cu	wasserlösliches Kupfer;		in Wasser, auch Zugeben	Nährstofflöslichkeiten darf auf einen Gehalt
	1,5 % Mn	wasserlösliches Mangan		von Zitronensäure und Organo- phosphonsäure	an Molybdän oder Zink hingewiesen werden, wenn dieser bei Molybdän, bewertet als Mo, mindestens 0,1 %, bei Zink, bewertet als Zn, mindestens 0,5 % beträgt; der Bleigehalt darf 20 mg je kg nicht überschreiten
Eisendünger- Suspension	5 % Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtgehalt, mindestens 1 % Fe wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure";	

- p) in Abschnitt 4 Buchstabe C wird bei der Position "Kupferdünger-Lösung" in Spalte 5 das Wort "Dinatriumkupfersalz" durch die Worte "Dinatrium- oder Dikaliumkupfersalz" ersetzt;
- q) in Abschnitt 4 Buchstabe C wird bei der Position "Mangandünger-Lösung" in Spalte 5 das Wort "Dinatriummangansalz" durch die Worte "Dinatrium- oder Dikaliummangansalz" ersetzt;
- r) in Abschnitt 4 Buchstabe C wird bei der Position "Zinkdünger-Lösung" in Spalte 5 das Wort "Dinatriumzinksalz" durch die Worte "Dinatrium- oder Dikaliumzinksalz" ersetzt.
- 3. In Anlage 2 Nr. 1.2 werden die Worte "drei Dezimalstellen" durch die Worte "vier Dezimalstellen" ersetzt.
- 4. Anlage 4 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Position "Rückstandkalk" wird folgende Position eingefügt:

Ca, CaO CaCO₃

"Carbokalk

3,0 CaCO₃";

- b) nach den Worten "Magnesiumsulfat mit Kali" werden die Worte ", Magnesiumsulfat mit Kali und Magnesiumcarbonat" eingefügt;
- c) in der mit den Worten "Magnesiumsulfat, Konzentrierter Magnesiumdünger" beginnenden Position werden nach dem Wort "Magnesiumdünger-Suspension" die Worte ", Magnesiumsulfat mit Magnesiumcarbonat" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1986

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ignaz Kiechle

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBI. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum and Danaishaum des Verendeurs		undesai	nzeiger	Tag des
	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	(Nr.	vom)	Inkrafttretens
16. 4. 86	Verordnung Nr. 7/86 über die Festsetzung von Ent- gelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	4905	(74	19. 4. 86)	1. 5. 86
9. 4. 86	Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flug- sicherung zur Änderung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrs- landeplatz Hof) 96-1-2-81	5045	(76	23. 4. 86)	1. 7. 86
8. 4. 86	Vierundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	5121	(77	24. 4. 86)	5. 6. 86
8. 4. 86	Neufassung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover)	5121	(77	24. 4. 86)	_

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

		ABI. EG		
-W-AU-C-	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Ausgabe in deutNr./Seite	scher Sprache – vom	
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 604/86 der Kommission zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Lupinen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 58/26	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnugen (EWG) Nr. 605/86 der Kommission mit Übergangs- bestimmungen für die Einzelheiten des Ankaufs von Ölsaaten durch die Interventionsstellen in Spanien und Portugal	L 58/27	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission mit Durchführungsbe- stimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	L 58/28	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 607/86 der Kommission zur Festsetzung des Anfangskontingents für die Einfuhr von Käse aus Drittländern nach Portugal	L 58/31	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 611/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Intervention von Rindfleisch in Spanien	L 58/37	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 613/86 der Kommission zur Festlegung der 1986 in Portugal anwendbaren Anfangskontingente für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus Spanien und dies- bezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 58/40	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 614/86 der Kommission zur Festlegung der 1986 in Portugal anwendbaren Anfangskontingente für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 58/42	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 615/86 der Kommission über Durchführungs- bestimmungen zu den Kontingenten in Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 58/44	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 616/86 der Kommission zur Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors aus Portugal und zur Änderung der Ver- ordnung (EWG) Nr. 190/86	L 58/45	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 617/86 der Kommission mit Sonderregeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr im Schweinefleischsektor aufgrund des Beitritts Portugals und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 150/86	L 58/46	1. 3. 86	
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 618/86 der Kommission zur Festsetzung der in Portugal anzuwendenden Anfangskontingente für 1986 für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier und Geflügelfleisch aus Drittländern und diesbezügliche Durchführungsbestimmungen	L 58/48	1. 3. 86	

	The state of the s	ADI FO	
	Datum and Danishama dan Dantatananahaita	ABI. I	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	 Ausgabe in deuts Nr./Seite 	vom
		Ni./ Seite	V OIII
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 619/86 der Kommission zur Festsetzung der in Portugal 1986 anwendbaren Anfangskontingente für bestimmte aus Spanien stammende Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch und diesbezüglicher Durchführungsbestimmun-	. 50/54	4 2 96
	gen	L 58/51	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 620/86 der Kommission zur Festsetzung des in Portugal 1986 anwendbaren Anfangskontingents für bestimmte Eier in der Schale mit Herkunft aus der Gemeinschaft in ihrer Zusam- mensetzung am 31. Dezember 1985 sowie mit Durchführungsbestim- mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 493/86	L 58/54	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 621/86 der Kommission zur Festsetzung des in Spanien 1986 anwendbaren Anfangskontingents für Fleisch von Hauskaninchen mit Herkunft aus dritten Ländern sowie einiger diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 58/56	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 622/86 der Kommission mit Durchführungsbe- stimmungen für die anfänglichen mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus dritten Ländern nach Portugal	L 58/58	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 625/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 betreffend die Abschläge für Gerste bei der Intervention in Spanien	L 60/3	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 626/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 hinsichtlich der Übernahme von Getreide durch die spanische Interventionsstelle	L 60/4	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 627/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 410/86 über die aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 60/6	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 630/86 der Kommission über die Anwendung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Eiersektors aus Portugal und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 176/86	L 60/10	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 631/86 der Kommission über die Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügel- fleischsektors aus Portugal und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 177/86	L 60/11	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 632/86 der Kommission über die Anwendung der Abgaben bei der Einfuhr von Eieralbumin und Milchalbumin aus Portugal sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 178/86	L 60/12	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 633/86 der Kommission mit durch den Beitritt Portugals bedingten Sonderregelungen für die Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 188/86	L 60/13	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 634/86 der Kommission mit durch den Beitritt Portugals bedingten Sonderregeln für die Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/86	L 60/15	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 641/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 60/34	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 642/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 60/38	1. 3. 86

			EG
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	 Ausgabe in deu Nr./Seite 	tscher Sprache – vom
	Andere Vorschriften		
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 608/86 der Kommission zur Festsetzung des Anfangskontingents für die Einfuhr von Käse aus Spanien nach Portugal	L 58/32	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 609/86 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern nach Spanien	L 58/33	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 610/86 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanis- mus im Rindfleischsektor	L 58/35	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 612/86 der Kommission zur Festlegung des 1986 in Spanien anwendbaren Anfangskontingents für die Erzeug- nisse des Schweinefleischsektors aus Drittländern und diesbezüg- licher Durchführungsbestimmungen	L 58/38	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 624/86 der Kommission mit Durchführungs- bestimmungen zu dem ergänzenden Handelsmechanismus für Früh- kartoffeln	L 60/1	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 628/86 der Kommission zur Ermächtigung des Königreichs Spaniens, vorübergehend die Zollsätze bei der Einfuhr von Ölkuchen von Sonnenblumenkernen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen	L 60/7	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 629/86 der Kommission zur Festsetzung des in den Artikeln 86 und 254 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals genannten Warenbestands für Olivenöl	L 60/8	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 635/86 der Kommission über die im Handel mit bestimmtem Obst und Gemüse zwischen Spanien und Portugal anwendbaren mengemäßigen Beschränkungen	L 60/17	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 636/86 der Kommission zur Festsetzung der mengemäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach Spanien	L 60/22	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 637/86 der Kommission zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach Portugal	L 60/26	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 638/86 der Kommission mit Durchführungsbe- stimmungen über die Verwaltung der Kontingente für die Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusam- mensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien und Portugal	L 60/29	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 639/86 der Kommission zur Festsetzung der Anfangskontingente für 1986 für die Einfuhr von bestimmtem Gemüse aus den Kanarischen Inseln nach Portugal	L 60/30	1. 3. 86
28. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 640/86 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 484/86 des Rates über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Rücknahmen in Spanien von Obst und Gemüse während der ersten Stufe	L 60/32	1. 3. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen breits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzbiatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 422. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 74 vom 19. April 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 74 vom 19. April 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto "Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.